

Beschlußempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Sechzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes
— Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität — (16. StrÄndG)
— Drucksache 8/2382 —

A. Problem

Strafvorschriften zum Schutz der Umwelt sind bisher in unterschiedlicher Ausgestaltung in einer Reihe von Spezialgesetzen, z. B. dem Abfallbeseitigungsgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Atomgesetz enthalten. Diese Stellung der Vorschriften im Nebenstrafrecht brachte den sozialschädlichen Charakter von Umweltstraftaten nicht genügend zum Ausdruck.

B. Lösung

Die wichtigsten Tatbestände zum Schutze der Umwelt, die ökologisch schützenswerte Güter, wie Gewässer, die Luft, den Boden, Tiere und Pflanzen, und auch den Menschen vor Schäden oder Gefährdungen bewahren sollen, werden zusammenhängend in einen neuen Abschnitt des Strafgesetzbuches aufgenommen. Über den Entwurf hinausgehend werden auch die Straftatbestände des Atomgesetzes — Freisetzen ionisierender Strahlen, fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage — in das Strafgesetzbuch eingestellt. Die aus den Umweltschutzgesetzen übernommenen Tatbestände werden umfassen-

der ausgestaltet und soweit angebracht aneinander angeglichen. Neu eingefügt wird eine Vorschrift über tätige Reue, die allerdings nur für den Qualifikationstatbestand des § 330 und für § 330 a gelten soll.

C. Alternativen

Die Minderheit im Ausschuß hat u. a. vorgeschlagen, in §§ 324, 329 eine Unschädlichkeitsklausel einzufügen, in §§ 324, 325, 326 auf die Strafbarkeit des Versuchs zu verzichten und lediglich leichtfertiges Verhalten unter Strafe zu stellen und die §§ 324 und 330 zu konkretisieren. Sie hat außerdem vorgeschlagen, die Vorschrift über tätige Reue auch auf die Grundtatbestände zu beziehen.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Sechzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes — Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (16. StrÄndG) — Drucksache 8/2382 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 25. Januar 1980

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)
Vorsitzender

Hartmann Heyenn
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Sechzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes

— Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität — (16. StrÄndG)

— Drucksache 8/2382 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines **Sechzehnten** Strafrechtsänderungs-
gesetzes

— Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität
— (16. StrÄndG)

Entwurf eines **Achtzehnten** Strafrechtsänderungs-
gesetzes

— Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität
— (18. StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Artikel 1

Anderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekannt-
machung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt
geändert durch § 27 des Gesetzes vom 16. Juni 1978
(BGBl. I S. 709), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9
eingefügt:

„9. Verunreinigung eines Gewässers (§ 324),
umweltgefährdende Abfallbeseitigung
(§ 326), schwere Umweltgefährdung
(§ 330), schwere Gefährdung durch
Freisetzen von Giften (§ 330 a), soweit
die Taten im Bereich des deutschen
Festlandssockels begangen werden;“

b) die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

2. In § 69 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „(§ 330 a)“
durch die Angabe „(§ 323 a)“ ersetzt.

3. In § 87 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 321“
durch die Angabe „§ 318“ ersetzt. Dies gilt
auch für die in Berlin nach Artikel 324 Abs. 3
Nr. 3 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I
S. 469) geltende Fassung.

4. § 126 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Anderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekannt-
machung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979
(BGBl. I S. 2324), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11
eingefügt:

„11. Straftaten gegen die Umwelt in den Fäl-
len der §§ 324, 326, 330 und 330 a, wenn
die Tat im Bereich des deutschen Fest-
landssockels begangen wird;“

b) die bisherigen Nummern 11 bis 13 werden
die Nummern 12 bis 14.

2. unverändert

3. In § 87 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „321“ durch
die Zahl „318“ ersetzt. Dies gilt auch für
die in Berlin nach Artikel 324 Abs. 3 Nr. 3 des
Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) gel-
tende Fassung.

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- a) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 321 Abs. 2, des § 324“ durch die Angabe „§ 318 Abs. 2, des § 319“ ersetzt;
- b) in Nummer 7 wird die Angabe „§ 321 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 318 Abs. 1“ ersetzt.
5. In § 129 a Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 319“ ersetzt.
6. In § 138 Abs. 1 Nr. 9 wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 319“ ersetzt.
7. In § 304 Abs. 1 wird nach den Worten „öffentliche Denkmäler,“ das Wort „Naturdenkmäler,“ eingefügt.
5. unverändert
6. In § 138 Abs. 1 Nr. 9 wird die Zahl „324“ durch die Zahl „319“ ersetzt.
7. unverändert
- 7a. Nach § 311 c werden folgende §§ 311 d und 311 e eingefügt:

„§ 311 d

Freisetzen ionisierender Strahlen

(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten

1. ionisierende Strahlen freisetzt oder

2. Kernspaltungsvorgänge bewirkt,

die geeignet sind, Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Verwaltungsrechtliche Pflichten im Sinne des Absatzes 1 verletzt, wer grob pflichtwidrig gegen eine Rechtsvorschrift, vollziehbare Untersagung, Anordnung oder Auflage verstößt, die dem Schutz vor den von ionisierenden Strahlen oder von einem Kernspaltungsvorgang ausgehenden Gefahren dient.

§ 311 e

Fehlerhafte Herstellung
einer kerntechnischen Anlage

(1) Wer wissentlich eine kerntechnische Anlage (§ 330 d Nr. 2) oder Gegenstände, die zur Errichtung oder zum Betrieb einer solchen Anlage bestimmt sind, fehlerhaft herstellt oder liefert und dadurch wissentlich eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt, die mit der Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlung eines radioaktiven Stoffes zusammenhängt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen verursacht.

(4) Wer die Gefahr in den Fällen des Absatzes 1 nicht wissentlich, aber vorsätzlich oder fahrlässig herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

- | | |
|--|---|
| 8. Der bisherige § 321 wird § 318. | 8. unverändert |
| 9. Der bisherige § 324 wird § 319. | 9. unverändert |
| 10. Der bisherige § 326 wird § 320; in ihm wird die Verweisung „§§ 321 und 324“ durch die Verweisung „§§ 318 und 319“ ersetzt. | 10. unverändert |
| 11. Der bisherige § 325 wird § 321. | 11. unverändert |
| 12. Der bisherige § 325 a wird § 322; in ihm wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 319“ ersetzt. | 12. Der bisherige § 325 a wird § 322. Er erhält folgende Fassung: |

„§ 322

Einziehung

Ist eine Straftat nach den §§ 310 b bis 311 b, 311 d, 311 e, 316 c oder 319 begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 311 b, 311 d, 311 e, 316 c oder 319 bezieht,

eingezogen werden."

- | | |
|--|--|
| 13. Der bisherige § 330 wird § 323. | 13. unverändert |
| 14. Der bisherige § 330 a wird § 323 a. | 14. unverändert |
| 15. Der bisherige § 330 b wird § 323 b. | 15. unverändert |
| 16. Der bisherige § 330 c wird § 323 c. | 16. unverändert |
| 17. Nach § 323 c wird folgender Abschnitt eingefügt:
„Achtundzwanzigster Abschnitt
Straftaten gegen die Umwelt | 17. Nach § 323 c wird folgender Abschnitt eingefügt:
„Achtundzwanzigster Abschnitt
Straftaten gegen die Umwelt |

§ 324

Verunreinigung eines Gewässers

(1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig ver-

§ 324

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

ändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 325

Luftverunreinigung und Lärm

(1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder einer Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten

1. Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Freisetzen von Staub, Gasen, Dämpfen oder Geruchsstoffen, verursacht, die geeignet sind, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen, oder

2. *nicht nur vorübergehend erheblichen* Lärm verursacht, der geeignet ist, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen zu schädigen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 gilt nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Verwaltungsrechtliche Pflichten im Sinne des Absatzes 1 verletzt, wer grob pflichtwidrig gegen eine vollziehbare Anordnung oder Auflage, die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dient, verstößt oder wer eine Anlage ohne die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderliche Genehmigung oder entgegen einer zu diesem Zweck erlassenen vollziehbaren Untersagung betreibt.

§ 326

Umweltgefährdende Abfallbeseitigung

(1) Wer unbefugt Abfälle, die

1. Gifte oder Erreger gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten bei Menschen oder Tieren enthalten oder hervorbringen können,

2. explosionsgefährlich, selbstentzündlich oder nicht nur geringfügig radioaktiv sind oder

3. nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind, nachhaltig ein Gewässer, die

§ 325

Luftverunreinigung und Lärm

(1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder einer Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten

1. *unverändert*

2. Lärm verursacht, der geeignet ist, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen zu schädigen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 gilt nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) Verwaltungsrechtliche Pflichten im Sinne des Absatzes 1 verletzt, wer grob pflichtwidrig gegen eine vollziehbare Anordnung oder Auflage verstößt, die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dient, oder wer eine Anlage ohne die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderliche Genehmigung oder entgegen einer zu diesem Zweck erlassenen vollziehbaren Untersagung betreibt.

§ 326

Umweltgefährdende Abfallbeseitigung

(1) Wer unbefugt Abfälle, die

1. *unverändert*

2. *unverändert*

3. nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind, nachhaltig ein Gewässer, die

Entwurf

Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst *physikalisch, chemisch oder biologisch* nachteilig zu verändern,

außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren behandelt, lagert, ablagert, abläßt oder sonst beseitigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. *Satz 1 ist auf nichtgefaßte gasförmige Stoffe nicht anzuwenden.*

(2) Ebenso wird bestraft, wer radioaktive Abfälle, zu deren Ablieferung er nach dem Atomgesetz oder einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung verpflichtet ist, nicht abliefert.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Versuch strafbar.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(5) *Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere für Menschen, Gewässer, die Luft, den Boden, Nutztiere oder Nutzpflanzen, wegen der geringen Menge der Abfälle offensichtlich ausgeschlossen sind.*

§ 327

Unerlaubtes Betreiben von Anlagen

(1) Wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung eine kerntechnische Anlage betreibt, eine betriebsbereite oder stillgelegte kerntechnische Anlage innehat oder eine solche Anlage oder ihren Betrieb wesentlich ändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder
2. eine Abfallbeseitigungsanlage im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes

ohne die *jeweils zum Betrieb oder zu einer wesentlichen Änderung des Betriebs* erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung betreibt.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern,

außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren behandelt, lagert, ablagert, abläßt oder sonst beseitigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

(5) **Die Tat ist dann nicht strafbar**, wenn schädliche **Einwirkungen auf die Umwelt**, insbesondere **auf** Menschen, Gewässer, die Luft, den Boden, Nutztiere oder Nutzpflanzen, wegen der geringen Menge der Abfälle offensichtlich ausgeschlossen sind.

§ 327

Unerlaubtes Betreiben von Anlagen

(1) Wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung eine kerntechnische Anlage betreibt, eine betriebsbereite oder stillgelegte kerntechnische Anlage innehat **oder ganz oder teilweise abbaut** oder eine solche Anlage oder ihren Betrieb wesentlich ändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. *unverändert*
2. *unverändert*

ohne die **nach dem jeweiligen Gesetz** erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer **auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden** vollziehbaren Untersagung betreibt.

(3) *unverändert*

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 328

Unerlaubter Umgang mit Kernbrennstoffen

(1) Wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung

1. Kernbrennstoffe außerhalb einer kerntechnischen Anlage bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet oder von dem in einer Genehmigung festgelegten Verfahren für die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung wesentlich abweicht oder die in der Genehmigung bezeichnete Betriebsstätte oder deren Lage wesentlich ändert,

2. Kernbrennstoffe

- a) außerhalb der staatlichen Verwahrung aufbewahrt
- b) befördert oder
- c) einführt, ausführt oder sonst in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. Kernbrennstoffe, zu deren Ablieferung er auf Grund des Atomgesetzes verpflichtet ist, nicht unverzüglich abgeliefert,
2. Kernbrennstoffe an Unberechtigte herausgibt.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 329

Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete

(1) Wer entgegen einer auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung über ein Gebiet, das eines besonderen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche bedarf oder in dem während austauscharmer Wetterlagen ein starkes Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu befürchten ist, Anlagen innerhalb des Gebietes betreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer innerhalb eines solchen Gebietes Anlagen entgegen einer vollziehbaren Anordnung betreibt, die auf Grund einer in Satz 1 bezeichneten Rechtsverordnung ergangen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

(2) Ebenso wird bestraft, wer innerhalb eines Wasser- oder Quellenschutzgebietes entgegen einer zu deren Schutz erlassenen Rechtsvorschrift

§ 328

unverändert

§ 329

Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete

(1) unverändert

(2) Wer innerhalb eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes entgegen einer zu deren Schutz erlassenen Rechtsvorschrift

Entwurf

1. betriebliche Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe betreibt,
2. wassergefährdende Stoffe in Rohrleitungsanlagen befördert oder
3. im Rahmen eines Gewerbebetriebes Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe abbaut.

(3) Ebenso wird bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes oder eines Nationalparks entgegen einer zu deren Schutz erlassenen Rechtsvorschrift

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile eines solchen Gebietes beeinträchtigt.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 330

Schwere Umweltgefährdung

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine Tat nach § 324 Abs. 1, § 326 Abs. 1, 2, § 327 Abs. 1, 2, § 328 Abs. 1, 2 oder nach § 329 Abs. 1 bis 3 begeht,
2. unbefugt
 - a) die natürliche Zusammensetzung der Luft nachteilig verändert,
 - b) erheblichen Lärm oder Erschütterungen beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, verursacht oder
 - c) ionisierende Strahlen freisetzt,
3. eine Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe oder eine betriebliche Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe ohne die erforderliche Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung, Anordnung oder Auflage, die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ergangen ist, oder unter grob pflichtwidrigem

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. unverändert
2. Rohrleitungsanlagen zum **Befördern** wassergefährdender Stoffe **betreibt** oder
3. im Rahmen eines Gewerbebetriebes Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe abbaut, wird **mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

(3) Ebenso wird bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes oder eines Nationalparks **oder innerhalb einer als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Fläche** entgegen einer zu deren Schutz erlassenen Rechtsvorschrift **oder vollziehbaren Untersagung**

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

und dadurch wesentliche Bestandteile eines solchen Gebietes beeinträchtigt.

(4) unverändert

§ 330

Schwere Umweltgefährdung

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. unverändert
2. **beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, gegen eine Rechtsvorschrift, vollziehbare Untersagung, Anordnung oder Auflage verstößt, die dem Schutz vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder sonstigen schädlichen Umwelteinwirkungen oder anderen Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft dient,**
3. eine Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe oder eine betriebliche Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe ohne die erforderliche Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung, Anordnung oder Auflage, die **dem** Schutz vor schädlichen **Einwirkungen auf die Umwelt dient**, oder unter grob pflichtwidrigem

Entwurf

Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik betreibt oder

4. Kernbrennstoffe, sonstige radioaktive Stoffe, explosionsgefährliche Stoffe oder sonstige gefährliche Güter als Führer eines Fahrzeuges oder als sonst für die Sicherheit oder die Beförderung Verantwortlicher ohne die erforderliche Genehmigung oder Erlaubnis oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung, Anordnung oder Auflage, die zum Schutz vor schädlichen *Umwelteinwirkungen ergangen ist*, oder unter grob pflichtwidrigem Verstoß gegen Rechtsvorschriften zur Sicherung vor den von diesen Gütern ausgehenden Gefahren befördert, versendet, verpackt oder auspackt, verläßt oder entläßt, entgegennimmt oder anderen überläßt oder Kennzeichnungen unterläßt

und dadurch Leib oder Leben eines anderen, fremde Sachen von bedeutendem Wert, die öffentliche Wasserversorgung oder eine staatlich anerkannte Heilquelle gefährdet. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

(2) Ebenso wird bestraft, wer durch eine der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Handlungen

1. die Eigenschaften eines Gewässers oder eines landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Bodens derartig beeinträchtigt, daß das Gewässer oder der Boden auf längere Zeit nicht mehr wie bisher genutzt werden kann oder
2. Bestandteile des Naturhaushalts von erheblicher ökologischer Bedeutung derart beeinträchtigt, daß die Beeinträchtigung nicht, nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder erst nach längerer Zeit wieder beseitigt werden kann.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat

1. Leib oder Leben einer großen Zahl von Menschen gefährdet oder
2. den Tod oder eine schwere Körperverletzung (§ 224) eines Menschen leichtfertig verursacht.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 die Gefahr oder die Beeinträchtigung fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 fahrlässig handelt und die Gefahr oder die Be-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik betreibt oder

4. Kernbrennstoffe, sonstige radioaktive Stoffe, explosionsgefährliche Stoffe oder sonstige gefährliche Güter als Führer eines Fahrzeuges oder als sonst für die Sicherheit oder die Beförderung Verantwortlicher ohne die erforderliche Genehmigung oder Erlaubnis oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung, Anordnung oder Auflage, die **dem** Schutz vor schädlichen **Einwirkungen auf die Umwelt dient**, oder unter grob pflichtwidrigem Verstoß gegen Rechtsvorschriften zur Sicherung vor den von diesen Gütern ausgehenden Gefahren befördert, versendet, verpackt oder auspackt, verläßt oder entläßt, entgegennimmt oder anderen überläßt oder Kennzeichnungen unterläßt

und dadurch Leib oder Leben eines anderen, fremde Sachen von bedeutendem Wert, die öffentliche Wasserversorgung oder eine staatlich anerkannte Heilquelle gefährdet. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

(4) **unverändert**

(5) **unverändert**

(6) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

einträchtigung fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 330 a

Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften

(1) Wer Gifte in der Luft oder in einem Gewässer verbreitet oder sonst freisetzt und dadurch einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 330 b

Einziehung

Ist eine Straftat nach § 326 Abs. 1, 2, § 327 Abs. 1 oder § 328 Abs. 1, 2 begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, eingezogen werden.

§ 330 c

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abschnitts ist

1. ein Gewässer:
ein oberirdisches Gewässer und das Grundwasser im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes und das Meer;

§ 330 a

Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften

(1) Wer Gifte in der Luft, in einem Gewässer, **im Boden oder sonst** verbreitet oder freisetzt und dadurch einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) **unverändert**

§ 330 b

Tätige Reue

(1) Das Gericht kann in den Fällen des § 330 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit Absatz 1 und des § 330 a die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unter denselben Voraussetzungen wird der Täter nicht nach § 330 Abs. 6 in Verbindung mit Absatz 1 bestraft.

(2) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

§ 330 c

Einziehung

Ist eine Straftat nach § 326 Abs. 1, 2, § 327 Abs. 1 oder § 328 Abs. 1, 2 begangen worden, so können

1. **unverändert**
2. **unverändert**
eingezogen werden.

§ 330 d

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abschnitts ist

1. **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- | | |
|---|--|
| <p>2. eine kerntechnische Anlage:
eine Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe;</p> <p>3. eine betriebliche Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe:
auch eine Anlage in einem öffentlichen Unternehmen;</p> <p>4. ein gefährliches Gut:
ein Gut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und einer darauf beruhenden Rechtsverordnung und im Sinne der Rechtsvorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter im jeweiligen Anwendungsbereich."</p> <p>18. In der Überschrift vor § 331 wird das Wort „Achtundzwanzigster" durch das Wort „Neunundzwanzigster" ersetzt.</p> | <p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. unverändert</p> <p>18. unverändert</p> |
|---|--|

Artikel 2

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes

unverändert

In Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) wird jeweils die Angabe „§ 324" durch die Angabe „§ 319" ersetzt.

Artikel 3

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

§ 74 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

§ 74 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|---|
| <p>1. In Nummer 22 wird die Zahl „321" durch die Zahl „318" ersetzt.</p> <p>2. In Nummer 23 wird die Zahl „324" durch die Zahl „319" ersetzt.</p> | <p>1. unverändert</p> <p>2. unverändert</p> |
|---|---|

Artikel 4

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

unverändert

In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

sungsgesetz vom 30. September 1977 (BGBl. I S. 1877) wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 319“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1978 (BGBl. I S. 641), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Ist für eine Straftat im Sinne des Achtundzwanzigsten Abschnitts des Strafgesetzbuches, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes im Bereich des Meeres begangen wird, ein Gerichtsstand nicht begründet, so ist Hamburg Gerichtsstand; zuständiges Amtsgericht ist das Amtsgericht Hamburg.“

2. In § 100 a Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 319“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes
zur Änderung der Strafprozeßordnung

In Artikel 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497) wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 319“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 38 erhält folgende Fassung:

„Sechster Teil

Bußgeld- und Schlußbestimmungen“

2. Die §§ 38 und 39 werden aufgehoben.
3. Die Überschrift vor § 43 wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. In § 100 a Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „324“ durch die Zahl „319“ ersetzt.

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 24. Juli 1964 (BGBl. I S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1974 (BGBl. I S. 2149), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird *gestrichen*.
2. In § 10 wird die Verweisung „nach § 7“ durch die Verweisung „nach § 7 und nach den §§ 324, 326, 330 und 330 a des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See

Artikel 3 des Gesetzes vom 21. September 1972 zu dem Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See (BGBl. 1972 II S. 1089), geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl (1954)

Artikel 6 des Gesetzes vom 21. März 1956 über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9511-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 279 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes vom 11. Februar 1977 zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge

Das Gesetz vom 11. Februar 1977 zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 II S. 165), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 8 und 9 werden aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 24. Juli 1964 (BGBl. I S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1974 (BGBl. I S. 2149), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „(1)“ in Absatz 1 wird *gestrichen*;
 - b) Absatz 2 wird *aufgehoben*.
2. *unverändert*

Artikel 9

unverändert

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl (1954)

Artikel 6 und 6 a des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1979 (BGBl. II S. 62), werden aufgehoben.

Artikel 11

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. In Artikel 11 wird die Verweisung „nach den Artikeln 8 bis 10“ durch die Verweisung „nach Artikel 10 und den §§ 324, 326, 330 und 330 a des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die §§ 63 und 64 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), werden aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 62 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt;
- b) in Nummer 7 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt;
- c) nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
„8. entgegen einer Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung eine ortsfeste Anlage errichtet, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

2. Die §§ 63 und 64 werden aufgehoben.

Artikel 13

Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes

Das Abfallbeseitigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird aufgehoben.
2. In § 18 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.

Artikel 13

Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes

Das Abfallbeseitigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) wird wie folgt geändert:

1. unverändert.

2. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 ohne die erforderliche Planfeststellung oder Genehmigung eine Abfallbeseitigungsanlage errichtet oder die Anlage oder ihren Betrieb wesentlich ändert,“;

- b) In Nummer 4 werden die Worte „oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 2 Satz 2“ gestrichen;

- c) In Nummer 10 wird die Verweisung „§ 13 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 13 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 18 a erhält folgende Fassung:

„Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 9, 10 oder 11 begangen worden, so können Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.“

Artikel 14

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), geändert durch Artikel 9 Nr. 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. § 45 wird aufgehoben.
2. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Anlagen zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe ohne die nach § 7 Abs. 1 oder 5 erforderliche Genehmigung errichtet,“;
 - b) In Absatz 1 werden die bisherigen Nummern 2 bis 4 die Nummern 3 bis 5;
 - c) In Absatz 2 werden die Verweisungen „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 3“ und „im Falle des Absatzes 1 Nr. 4“ durch die Verweisungen „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4“ und „im Falle des Absatzes 1 Nr. 5“ ersetzt.
3. In § 47 wird die Verweisung „in § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Verweisung „in § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

3. § 18 a erhält folgende Fassung:

„§ 18 a

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 9, 10 oder 11 begangen worden, so können Gegenstände,

1. unverändert
2. die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

Artikel 14

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), geändert durch Artikel 9 Nr. 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

01. Die Überschrift nach § 40 erhält folgende Fassung:

„Fünfter Abschnitt

Bußgeldvorschriften“

1. Die §§ 45, 47 und 48 werden aufgehoben.
2. unverändert

Nummer 3 entfällt

Entwurf

4. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 45 Abs. 1 bis 3,“ gestrichen;
- b) in Satz 2 wird die Verweisung „§ 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Verweisung „§ 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 15

**Änderung des Gesetzes über
die Beförderung gefährlicher Güter**

§ 11 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird aufgehoben.

Artikel 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am *ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats* in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49**Einziehung**

Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 begangen worden, so können Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.“

Artikel 15

unverändert

Artikel 16

unverändert

Artikel 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 1980** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Hartmann und Heyenn

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 129. Sitzung am 19. Januar 1979 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und an den Innenausschuß mitberatend überwiesen. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich zu dem Gesetzentwurf gutachtlich geäußert.

Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in 14 Sitzungen beraten, zuletzt in seiner 85. Sitzung am 16. Januar 1980. In die Beratungen wurde die Stellungnahme des mitberatenden Innenausschusses vom 13. November 1979 und die gutachtliche Stellungnahme des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28. September 1979 einbezogen. Der Innenausschuß hat den Entwurf in der vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung bei Kritik der Minderheit an einzelnen Formulierungen grundsätzlich befürwortet. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die für die Landwirtschaft erheblichen Vorschriften ebenfalls gebilligt. Die Anregung, Umweltstrafsachen bei besonderen Spruchkörpern zu konzentrieren, hat der Rechtsausschuß nicht aufgegriffen. Wegen des Anliegens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu § 329 Abs. 3 des Entwurfs wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Von wesentlicher Bedeutung für die Beratungen waren die Ergebnisse der vom Rechtsausschuß durchgeführten öffentlichen Anhörung von Wissenschaftlern, Praktikern und Interessenverbänden. Die Diskussionsbeiträge und schriftlichen Stellungnahmen finden sich in dem Stenographischen Protokoll über die 73. Sitzung des Rechtsausschusses am 25. Juni 1979 (= API) und der Anlage hierzu (= AP II). Der Ausschuß hat außerdem die von einzelnen Verbänden und Interessenvertretungen erarbeiteten Stellungnahmen und Vorschläge erörtert, ebenso die zur Frage „Umweltschutz durch Strafrecht“ aufgestellten Thesen des früheren Bundesministers des Innern Prof. Dr. Maihofer.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Entwurf anzunehmen. Die Minderheit hat dem Entwurf zugestimmt, obwohl sie in ihm nicht die bestmögliche Lösung sieht. Sie betrachtet den Entwurf aber als einen, wenn auch unzureichenden, Schritt in die richtige Richtung.

II.

Durch den Gesetzentwurf werden die wichtigsten Straftatbestände gegen die Umwelt aus dem Nebenstrafrecht in das Strafgesetzbuch übernommen. Damit soll mehr als bisher der sozialschädliche Charakter von Umweltstraftaten in das Bewußtsein der Öffentlichkeit gerückt werden.

Denn der Schutz von Wasser, Luft, Boden usw. ist für die Erhaltung des Lebensraums unabdingbar und hat einen hohen Stellenwert. Daher kann kein Zweifel bestehen, daß die ökologischen Schutzgüter Rechtsgüter sind, die den klassischen, mehr individuellen Rechtsgütern des Strafgesetzbuches wie Leben, Gesundheit, Eigentum gleichwertig sind. Diese Gleichstellung wird deutlicher, wenn die Straftatbestände zum Schutz der Umwelt in das Kernstrafrecht des Strafgesetzbuches eingestellt werden. Damit kommt auch das staatliche Unwerturteil verstärkt zum Ausdruck. Straftaten gegen die Umwelt sind kriminelles Unrecht, sie sind keine Kavaliersdelikte und nicht „nur“ Verstöße gegen Nebenstrafrecht.

Über den Entwurf hinausgehend hat der Ausschuß den Regelungsgehalt der §§ 47 und 48 Atomgesetz (s. Artikel 1 Nr. 7 a — neu) in das Strafgesetzbuch eingestellt. Maßgebend war die Überlegung, daß das Ziel des Entwurfs, die wichtigsten Strafvorschriften zum Schutz der Umwelt in das Strafgesetzbuch zu übernehmen, nur unvollständig verwirklicht werden würde, wenn gerade die Tatbestände, die gravierendste Eingriffe in die Umwelt unter Strafe stellen, im Nebenstrafrecht verbleiben würden. Der Ausschuß erachtet zwar eine weitere Vereinheitlichung des Umweltschutzstrafrechts für wünschenswert, hält jedoch das Problem zur Zeit nicht für lösbar, auch die im Nebenstrafrecht verbleibenden Tatbestände ohne unmittelbaren Bezug zum jeweiligen Verwaltungsgesetz und ohne Verweisungsmöglichkeit auf dieses Gesetz so zu umschreiben, daß sie den Anforderungen des Grundgesetzes an die Bestimmtheit eines Strafgesetzes genügen. Die Minderheit sieht hierin eine Schwachstelle des Entwurfs. Die Mehrheit ist dagegen der Auffassung, daß mit diesem Gesetz die bisher in der Praxis bedeutsamsten und damit wesentlichsten Tatbestände in das Strafgesetzbuch aufgenommen würden. Im übrigen hätten die nicht übernommenen Tatbestände einen so singulären Charakter, daß sie sich für die Aufnahme in das Strafgesetzbuch nicht eignen.

Der Ausschuß hat außerdem eine Vorschrift über tätige Reue eingefügt (s. Artikel 1 Nr. 17 — § 330 b — neu). Eine derartige Vorschrift gibt es bisher im geltenden Umweltschutzstrafrecht nicht. Der Ausschuß hat sich von der Überlegung leiten lassen, daß eine solche Vorschrift im Einzelfall geeignet sein könnte, dem Anliegen des materiellen Umweltschutzes zu dienen, schwere Umweltschäden zu verhindern. Könne ein Täter darauf hoffen, — zumindest nach dem Qualifikationsdelikt — nicht bestraft zu werden, wenn er eine Schädigung freiwillig abwende oder verhindere, sei er unter Umständen doch bereit, sein strafbares Tun aufzugeben, bevor ein Schaden eintrete. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß in einem solchen Fall der

Strafanspruch des Staates zurücktreten könne gegenüber dem Umstand, daß ein unter Umständen nicht wieder gutzumachender Schaden für die Umwelt abgewendet worden sei. Im Ausschuß bestand Einigkeit, daß eine solche Vorschrift an der grundsätzlichen Bewertung der Umweltstraftaten als kriminelles Unrecht nichts ändere und daß dies auch nicht bedeute, daß der Sorgfaltsmaßstab beim Tun und Unterlassen von umweltrelevanten Handlungen gesenkt würde. Es gehe keinesfalls darum, für Täter, die ihre Sorgfaltspflichten nicht ernst nehmen, eine Lücke im Strafrechtsschutz zu schaffen. Das Gericht könne bei vorsätzlicher Tat durchaus auch berücksichtigen, aus welchen Motiven der Täter Schaden abgewendet habe, denn die vorgeschlagene Vorschrift sei insoweit als Kann-Bestimmung ausgestaltet worden. Die Mehrheit hat aus diesem Grund auch einer engen Regelung den Vorzug gegeben, nach der Straffreiheit bzw. Strafmilderung nur für die Qualifikationstatbestände in Betracht kommt, die Strafbarkeit gemäß den Grundtatbeständen bzw. nach Bußgeldvorschriften weiterhin in vollem Umfange bestehen bleibt. Die Minderheit hat dagegen die Gefahr, daß der generalpräventive Charakter der Strafbestimmungen des Entwurfs beeinträchtigt werde, nicht so hoch eingeschätzt und hat eine auf alle Tatbestände bezogene Vorschrift über tätige Reue beantragt. Sie hat aber nach Ablehnung dieses Antrags der von der Mehrheit vorgeschlagenen Vorschrift zugestimmt.

Der Ausschuß hat sich über die während der Beratungen bekanntgewordenen Vorfälle gravierender Umweltschäden berichten lassen und hat geprüft, ob der Entwurf nach dem derzeitigen Stand der Sachverhaltsaufklärung wesentliche Lücken im Strafrechtsschutz offen lassen würde. Aufgrund der genannten Vorfälle hat der Ausschuß mehrheitlich den Tatbestand des Freisetzens von Giften — § 330 a des Entwurfs — erweitert, da sich herausgestellt habe, daß sich insbesondere für die Einbeziehung des Mediums „Boden“ durchaus ein praktisches Bedürfnis ergeben könnte.

Die Vorfälle der jüngsten Zeit waren dem Ausschuß auch Anlaß, sich, wie dies schon in der ersten Lesung gefordert worden ist, eingehend mit der Frage zu befassen, ob Sonderregelungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Amtsträgern für Umweltschäden oder Umweltgefährdungen in den Entwurf aufgenommen werden sollten. Diese Vorfälle hätten gezeigt, daß auch durch das Verhalten von Amtsträgern vom Gesetz nicht gewollte bzw. gebilligte nachteilige Folgen für die Umwelt entstehen können. Es erhebe sich daher die Frage, wie das Verhalten von Amtsträgern im Vergleich zu dem Verhalten von privat Tätigen strafrechtlich zu bewerten sei. Im Ausschuß bestand Einigkeit, daß gleichartiges Fehlverhalten möglichst auch gleichartige strafrechtliche Reaktionen hervorrufen sollte. Der Ausschuß hat daher geprüft, inwieweit der Entwurf diesem Anliegen gerecht werde, und ob evtl. bestehende Lücken durch eine besondere Regelung geschlossen werden sollten. In diesem Zusammenhang hat sich der Ausschuß auch mit den Vorschlägen auseinandergesetzt, die in der

Anhörung von Triffterer (AP I/114; II/218 ff.), Tiedemann (AP I/53 f., 118 ff., 123; II/87, 88 ff.) und Just-Dahlmann (AP I/115; II/111) vorgelegt worden sind. Die Sachverständigen halten eine besondere Regelung für angebracht, da insbesondere die Frage, inwieweit sich ein Beamter durch Nichteinschreiten gegen (drohendes) umweltgefährdendes oder umweltschädigendes Verhalten strafbar machen könne, in Literatur und Rechtsprechung nicht ausreichend geklärt sei. Triffterer (AP II/221) hat vorgeschlagen, die Verletzung von Aufsichts- oder Überwachungspflichten dann unter Strafe zu stellen, wenn dadurch eine Gefährdung der Umwelt nach den §§ 324 ff. des Entwurfs ermöglicht werde. Darüber hinaus sollte unter bestimmten Voraussetzungen auch die rechtswidrige Erteilung von Genehmigungen (und der rechtswidrige Erlass von Entscheidungen gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz) mit Strafe bedroht werden. Tiedemann (AP I/53 f., 119 f., 123; II/87, 90) hat als Kompromiß vorgeschlagen, für die Umweltverwaltungsbehörden — jedenfalls für Fälle schwerer Gefährdung, §§ 330, 330 a des Entwurfs — eine Pflicht zur Anzeige und Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden einzuführen, wenn ihnen Umweltstraftaten bekannt werden. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht könnten Amtsträger dann im Rahmen des § 258 Strafgesetzbuch — Strafvereitelung — verantwortlich gemacht werden.

Der Ausschuß hat sich letztlich aufgrund folgender Erwägungen einstimmig gegen besondere Vorschriften für Amtsträger ausgesprochen:

Die strafrechtliche und rechtspolitische Diskussion über die mögliche Mitverantwortung von Amtsträgern für Umweltschäden habe gezeigt, daß es parallele Probleme auch in anderen Bereichen des Verwaltungsrechts gebe, z. B. für den Straßenbau. Der Ausschuß hält es für rechtlich bedenklich, für einen Teilbereich einen Sondertatbestand zu schaffen. Er hält nur eine alle Amtsträger erfassende Regelung für vertretbar bzw. für wünschenswert. Im Ausschuß bestand Einigkeit, daß eine umfassende Lösung des Problems im Rahmen dieses Gesetzentwurfs nicht möglich sei.

Der Ausschuß hat auch Bedenken gegen die von den Sachverständigen vorgelegten Einzelvorschläge zur Lösung des Problems.

Problematisch sei es insbesondere, die rechtswidrige Erteilung von Genehmigungen strafrechtlich erfassen zu wollen. Gerade im Bereich des Umweltschutzes berücksichtigten die Verwaltungsbehörden, wie dem Umweltgutachten 1978 entnommen werden könne, manchmal auch dann, wenn es gesetzlich nicht zugelassen sei, wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte, z. B. die Erhaltung von Arbeitsplätzen usw. Der Ausschuß hält es nicht für sachgerecht, diese Konflikte durch die Schaffung eines neuen Straftatbestands lösen zu wollen. Dem jeweiligen Verwaltungsgesetz müsse in erster Linie auf anderem Wege als dem eines neuen Straftatbestandes Geltung verschafft werden.

Der Ausschuß hat auch Bedenken gegen den Vorschlag über die Einführung einer strafrechtlichen Anzeigepflicht. Bedenken bestehen schon deswe-

gen, weil das Bestreben in erster Linie dahin gehen sollte, Umweltstraftaten direkt zu verhindern (wie es der Vorschlag von Triffterer versucht) und nicht dahin, die Strafverfolgung zu erleichtern. Der Ausschuß hält es nicht für unproblematisch, den Verwaltungsbehörden eine strafrechtliche Anzeigepflicht aufzuerlegen. Denn im Umweltbereich bestehe eine größere auf gegenseitige Information angewiesene Kooperation zwischen Behörden und Anlagenbetreibern, so daß die Parallele zu § 6 Subventionsgesetz nicht zwingend sei. Dieses Verhältnis und auch die Erfüllung von Mitteilungspflichten (z. B. bei Störfällen) könnte zu Lasten des präventiven Umweltschutzes beeinträchtigt werden, was keinesfalls wünschenswert sei. Selbstverständlich bleibt das Recht der Verwaltungsbehörde, Straftaten anzuzeigen, unberührt.

Im Ausschuß bestand Einigkeit, daß in Fällen, in denen durch Duldungen oder das Nichteinschreiten von Beamten eine Verletzung ihrer Aufsichts- oder Überwachungspflicht festgestellt werden kann, die zu schwerwiegenden Umweltgefährdungen oder -schäden geführt hat, eine strafrechtliche Reaktion angebracht sei. In diesem Zusammenhang ist als Parallele auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit von leitenden Personen in Unternehmen für vom Betrieb verursachte Umweltgefährdungen hingewiesen worden. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Amtsträgern dürfte dahinter nicht zurückstehen. Der Entwurf stellt Amtsträger, auch wenn er sie als Täter nicht ausdrücklich nennt, jedoch nicht straflos. Im Bereich des positiven Tuns sind die Tatbestände des Entwurfs sowohl auf Amtsträger wie auf Betriebsangehörige anwendbar. Im Bereich von Unterlassungstaten hängt die Strafbarkeit jeweils davon ab, ob im Einzelfall die Voraussetzungen des § 13 Strafgesetzbuch vorliegen, insbesondere eine Garantenpflicht besteht und diese verletzt worden ist. Für die Annahme einer Garantenpflicht bei Unterlassungshandlungen im Betrieb reicht z. B. die Bestellung zum Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz oder für Immissionsschutz allein nicht aus (h. L.); es muß eine zusätzliche Pflichtenstellung hinzukommen. Auch leitende Personen in einem privaten Betrieb sind daher nicht ohne weiteres wegen Unterlassens strafbar. Der Ausschuß hält es für möglich, in bestimmten Fällen einzelne Tatbestände des Entwurfs auch auf Unterlassungshandlungen von Amtsträgern, auf Fälle der Verletzung von Aufsichts- und Überwachungspflichten anzuwenden, wie dies im geltenden Recht auch überwiegend für möglich gehalten werde. Lasse sich eine Garantenstellung bejahen und trage der Amtsträger durch die Verletzung der Garantenpflicht zu der Verwirklichung einer Tat nach §§ 324 ff. des Entwurfs bei, so könne er in den Fällen, in denen der einschlägige Tatbestand keine Beschränkung des Täterkreises kenne, als Täter oder Teilnehmer, sonst nur als Teilnehmer zu der vorsätzlichen rechtswidrigen Tat eines anderen bestraft werden. Schwierigkeiten ergeben sich im einzelnen Fall daraus, diese Garantenpflicht im Rahmen des § 13 Strafgesetzbuch aus den Regelungen über die Aufsicht oder Überwachung usw. in den einzelnen bundes- und landesrechtlichen

Umweltgesetzen herzuleiten. Dies hängt mit dem dort den Behörden eingeräumten Ermessen zusammen. Dieses Ermessen werde aber sicher überschritten, wenn die Behörde keine oder ungeeignete Maßnahmen treffe, um eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die durch die Umweltstraftat entstanden sei. Das Gleiche werde bei einer konkreten Gefahr im Sinne des § 330 Abs. 1 des Entwurfs anzunehmen sein. Aber auch in anderen Fällen (z. B. bei § 324 des Entwurfs) könne ein ermessensfehlerhaftes Verhalten unter Umständen eine Verletzung der Garantenpflicht darstellen (vgl. hierzu auch die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Mannheim, AP II/113 = NJW 1976, S. 587). Der Ausschuß hält es für erforderlich, daß in den einzelnen Umweltschutzgesetzen deutlicher zum Ausdruck gebracht werden sollte, wann z. B. eine Pflicht zum Handeln gegeben sei. Dies würde bei Pflichtverletzungen von Amtsträgern die Feststellung der Verletzung einer Garantenpflicht erleichtern. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Möglichkeiten, die der Entwurf (wie auch schon das geltende Recht) bietet, mehr als bisher ausgeschöpft werden. Nach Ansicht des Ausschusses bringt auch der Vorschlag von Triffterer (a. a. O.) keine ausreichende Lösung des Problems. Er knüpfe zwar richtigerweise an die Verletzung einer Aufsichts- oder Überwachungspflicht an, kläre aber nicht, wann eine solche vorliege.

Die Mehrheit verspricht sich von den Vorschriften des Entwurfs einen effektiveren Strafrechtsschutz. Einerseits sei durch die Anlehnung der normativen Rechtsbegriffe an die entsprechenden verwaltungsrechtlichen Begriffe des bisherigen Nebenstrafrechts gewährleistet, daß die Identität der Auslegung und Rechtsentwicklung im wesentlichen gewahrt bleibe. Die Konkretisierung, die diese Begriffe in der Zwischenzeit erfahren hätten, gelte auch für die neuen Tatbestände, so daß die Bedenken, die gegen die Bestimmtheit dieser Tatbestände vorgebracht worden seien, nicht durchgreifend seien. Wie bisher könnten auch Wertungen von verwaltungsrechtlichen und sonstigen Rechtsnormen außerhalb des Strafgesetzbuches berücksichtigt werden, wie dies auch bei anderen Tatbeständen des Strafgesetzbuches geschehe. Die Mehrheit teilt daher nicht die Bedenken der Minderheit, daß die Lösung des Zusammenhangs zwischen den verwaltungsrechtlichen Normen und den diese mit Strafe bewehrenden Normen der Rechtsanwendung erschweren werde. Andererseits sei zu erwarten, daß die Zusammenfassung und Harmonisierung der in den verschiedenen Umweltschutzgesetzen enthaltenen Straftatbestände bestehende Auslegungsschwierigkeiten verringern und eine strafrechtliche Gleichbehandlung und Gleichbewertung gleichartiger Sachverhalte erleichtern werde. Die Mehrheit begrüßt es auch, daß der Entwurf, wie bereits zum Teil das geltende Recht, die Tatbestände, soweit wie möglich, als abstrakte Gefährdungsdelikte ausgestaltet. Erfahrungen mit früheren gesetzlichen Regelungen und gleichartige Erfahrungen im Ausland hätten gezeigt, daß ein effektiver strafrechtlicher

Umweltschutz durch konkrete Gefährdungsdelikte regelmäßig nicht zu erreichen sei. Der Verzicht auf den oft äußerst schwierigen Nachweis einer konkreten Gefährdung oder Schädigung ermögliche es auch, das Problem der kumulativen Umweltbelastung sachgerecht zu lösen. Beim abstrakten Gefährdungsdelikt werde nämlich lediglich ein bestimmtes Verhalten unter Strafe gestellt, ohne daß es auf den Eintritt einer Gefahr oder eines Schadens ankomme. Beim abstrakt — konkreten Gefährdungsdelikt reiche die generelle Kausalität aus. Erleichtert werde damit auch der Nachweis tatbestandsmäßigen Verhaltens. Die Mehrheit ist der Auffassung, daß allein diese weitgehende Ausgestaltung der Tatbestände als abstrakte Gefährdungsdelikte der Bedeutung des Rechtsguts gerecht werde. Dem hohen Rang des Rechtsguts entspreche es auch, daß die Versuchsstrafbarkeit gegenüber dem geltenden Recht erweitert worden sei und mehr als bisher auch fahrlässiges Verhalten unter Strafe gestellt werde. Die Mehrheit begrüßt es auch, daß die Strafraumen der einzelnen Tatbestände aneinander angeglichen worden seien und daß damit die sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Bewertung der verschiedenen Tatbestände aufgegeben worden sei. Die damit verbundene teilweise Erhöhung der Strafraumen und die Ausdehnung der Strafbarkeit verstärke die gewünschte generalpräventive Wirkung dieser Tatbestände. Die Mehrheit ist der Auffassung, daß dieser Entwurf einen wichtigen Fortschritt im Bemühen um einen verbesserten Umweltschutz darstellt.

Die Minderheit bezweifelt, daß der Entwurf zu der erforderlichen Verbesserung des generalpräventiven Schutzes der Umwelt durch das Strafrecht Entscheidendes beitragen werde. Sie ist — unter Hinweis auf die gleichgerichteten Thesen des früheren Bundesministers des Innern Prof. Dr. Maihofer — der Ansicht, daß der Entwurf die Erwartungen nicht erfüllen werde, denn die — noch dazu unvollständige — Übertragung des bisher im Nebenstrafrecht verstreuten Umweltstrafrechts in das Hauptstrafrecht, verbunden mit einer Ausweitung der Strafraumen und Anhebung der Höchststrafen könne noch keine wesentliche Verbesserung des präventiven Schutzes der Umwelt bewirken. Schwachstellen des bisher geltenden Umweltstrafrechts, z. B. die Nichterfassung von kumulativen Umweltbelastungen, seien nicht beseitigt worden. Es sei im Gegenteil zu befürchten, daß die strafrechtliche „Trefferquote“ verringert werde, z. B. weil die Ermittlungs- und Strafverfahren zu Auseinandersetzungen zwischen Sachverständigen führen und der Ausgang eines Verfahrens ausschließlich davon abhängen werde, wer den überzeugenderen Gutachter beauftragt habe. Auch würden die Gerichte dadurch überfordert, daß sie anstelle der bisher zuständigen Umweltschutzbehörden künftig auch jeden Bagatellfall aburteilen müßten. Ein Mangel des Entwurfs sei auch, daß die Tatbestände keineswegs aus sich heraus verständlich seien, sondern nur unter Zuhilfenahme der einschlägigen Fachgesetze des Umweltschutzverwaltungsrechts. Dies diene weder der Rechtssicherheit noch der Praktikabilität des Gesetzes. Die Vielzahl

der unbestimmten Rechtsbegriffe erschwere es den Betroffenen, die Strafbarkeit ihres Verhaltens abzuschätzen. Bedenken hat die Minderheit auch, das Rechtsinstitut der abstrakten Gefährdungsdelikte in diesem Umfang im Bereich des Umweltschutzes einzusetzen. Sie geht davon aus, daß ein zu frühes Einsetzen der Strafbarkeit einem präventiven Umweltschutz geradezu zuwiderlaufe.

Sie hat sich daher dafür eingesetzt, daß bei den einzelnen Tatbeständen auch berücksichtigt werden solle, ob eine Gefährdung tatsächlich eingetreten sei. Die Bedenken gegen das Rechtsinstitut der abstrakten Gefährdungsdelikte in diesem Bereich werde durch die — allerdings zu eingeschränkte — Vorschrift über tätige Reue (s. § 330 b des Entwurfs) gemildert, wenn auch nicht vollständig ausgeräumt. Hinsichtlich der Ausweitung der Strafraumen und der Anhebung von Höchststrafen sei eine Übereinstimmung mit den Grundgedanken des Schuldstrafrechts und dem übrigen Strafgefüge des Strafgesetzbuches nicht zweifelsfrei. Die Minderheit hat ihre Bedenken gegen den Entwurf letztlich aber zurückgestellt.

III.

Soweit die Vorschriften unverändert übernommen worden sind, wird auf die Begründung zum Regierungsentwurf Bezug genommen.

Überschrift

Die Änderung der Überschrift ist erforderlich, da inzwischen die nach diesem Entwurf eingebrachten Entwürfe eines 18. und 19. Strafrechtsänderungsgesetzes als 16. und 17. Strafrechtsänderungsgesetz verabschiedet und verkündet worden sind.

Artikel 1

In den Eingangsworten wurde die letzte Änderung des Strafgesetzbuches berücksichtigt.

Nummer 1

Der Ausschuß billigt mit Mehrheit den Vorschlag des Regierungsentwurfs, in einem Teilbereich die Regelungen des (internationalen) Strafrechtsanwendungsrechts der §§ 3 ff. Strafgesetzbuch zu ergänzen. Schädlichen Umwelteinwirkungen, die durch die Verwirklichung bestimmter Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324, 326, 330 a des Entwurfs) hervorgerufen werden, soll im Bereich des deutschen Festlandsockels strafrechtlich umfassend begegnet werden. Der Ausschuß zieht es jedoch vor, die Regelung in § 5 Strafgesetzbuch (Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter) statt, wie im Regierungsentwurf vorgeschlagen, in § 6 Strafgesetzbuch (Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter) einzustellen. Er folgt damit einem Vorschlag, den Oehler (AP I/56, II/102) in der Anhörung unterbreitet hat. Im Interesse des Schutzes des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Küstenbereiche, soll Auswirkungen von Umweltver-

schmutzungen schon im Vorfeld, d. h. im Bereich des diesem Hoheitsgebiet vorgelagerten (also strafrechtlich im Ausland befindlichen) deutschen Anteils am Festlandsockel entgegengetreten werden. Durch die Einordnung unter die dem Schutzprinzip folgende Regelung des § 5 Strafgesetzbuch wird auch der Eindruck vermieden, als ob für Umweltstraftaten, die sich auf das Meer beziehen, generell das Weltrechtsprinzip eingeführt werden solle. Die Ergänzung des § 5 Strafgesetzbuch bedeutet jedoch kein Hindernis, auf sonstige Regelungen des Strafrechtsanwendungsrechts zurückzugreifen, die es erlauben, bestimmte Umweltstraftaten, soweit sich diese auf das Meer jenseits des Bereichs des deutschen Festlandsockels beziehen, zu verfolgen. Die einzelnen Regelungen der § 3 ff. Strafgesetzbuch sind also nebeneinander anwendbar. Wie im geltenden Recht kann z. B. ein Deutscher bestraft werden, der die Hohe See unbefugt verunreinigt (§§ 324, 330 d Nr. 1 des Entwurfs i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch). Dasselbe gilt für jeden, ungeachtet seiner Nationalität, der von einem Schiff aus, das die Bundesflagge führt, das Meer verunreinigt (vgl. § 4 i. V. m. § 9 Abs. 1 Strafgesetzbuch).

Was die sachliche Reichweite des neuen § 5 Nr. 11 angeht, so folgt die Regelung dem Vorschlag des Regierungsentwurfs. In der Ausgestaltung ist sie redaktionell an die übrigen Regelungen des § 5 Strafgesetzbuch angepaßt worden.

Nummern 3, 6

Redaktionelle Änderung

Nummer 7

Im Ausschuß bestand in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf Einigkeit, daß der Begriff „Naturdenkmäler“ im Sinne von § 17 Bundesnaturschutzgesetz zu verstehen sei. Vom Tatbestand wird daher nur die Beschädigung solcher Naturdenkmäler erfaßt, die als solche besonders ausgewiesen sind.

Nummer 7 a

Von dem Grundanliegen des Regierungsentwurfs ausgehend, die wichtigsten Straftatbestände zum Schutze der Umwelt in das Strafgesetzbuch zu übernehmen, hält es der Ausschuß für konsequent, nicht nur den sachlichen Gehalt des § 45 Atomgesetz, sondern auch den der §§ 47, 48 Atomgesetz in das Strafgesetzbuch zu übernehmen. Nachdem durch Artikel 19 Nrn. 169 bis 172 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 493 f.) schon die früher in den §§ 41 ff. Atomgesetz verankerten Kernenergie- und Strahlenschutzverbrechen in das Strafgesetzbuch aufgenommen worden sind, hält es der Ausschuß nicht für angemessen, einen Restbestand atomrechtlicher Strafvorschriften im Atomgesetz zu belassen.

§ 311 d — Freisetzen ionisierender Strahlen

Der von der Ausschlußmehrheit beschlossene § 311 d tritt an die Stelle von § 47 Atomgesetz (vgl. die Aufhebung durch Artikel 14 des Entwurfs).

Er geht aber über diese Regelung hinaus, indem er gegenüber dem geltenden Recht den Strafrechtsschutz gegen die gefahrenträchtige Verletzung von Schutzvorschriften, Auflagen und Anordnungen beim Freisetzen ionisierender Strahlen, daneben auch beim Bewirken von Kernspaltungsvorgängen, erweitert. Wegen des Zusammenhangs mit dem Tatbestand des § 311 a Strafgesetzbuch (Mißbrauch ionisierender Strahlen) ist sich der Ausschuß darin einig, die Regelung in der Nähe dieses Tatbestandes in den Abschnitt über gemeingefährliche Straftaten aufzunehmen. Eine Ergänzung des § 325, wie sie der Regierungsentwurf in der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates für prüfenswert hält, hat der Ausschuß abgelehnt. Dadurch würde nur das umweltgefährliche Freisetzen ionisierender Strahlen erfaßt; aus den Strahlenschutzberichten (vgl. zuletzt BT-Drucksache 8/3119) läßt sich aber entnehmen, daß vor allem Personen, die mit künstlichen Strahlenexpositionen, wie z. B. durch die Anwendung ionisierender Strahlen und radioaktiver Stoffe in der Medizin, in Berührung kommen, besonders schutzbedürftig sind. Eine Beschränkung des Personenschutzes, den insoweit auch das geltende Recht nicht kennt, wäre daher nicht gerechtfertigt.

Die Mehrheit hält es angesichts der Existenz gefährlicher ionisierender Strahlen (und gefährlicher Kernspaltungsvorgänge) für geboten, die Reichweite des Strafrechtsschutzes — parallel zu dem Grundtatbestand des Immissionsschutzes über Luftverunreinigung und Lärm in § 325 des Entwurfs — vorzuverlagern. § 47 i. V. m. § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Atomgesetz und mit den Bußgeldvorschriften in § 81 Strahlenschutzverordnung sowie § 52 Röntgenverordnung erfaßt bisher alle nennenswerten Verletzungen von Schutzvorschriften, Auflagen oder Anordnungen zum Schutz vor den von ionisierenden Strahlen oder Kernspaltungsvorgängen ausgehenden Gefahren, (soweit sie eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert herbeiführen). Bei der Schwierigkeit, konkrete Schäden an der Gesundheit, konkrete Gefährdungen von Leib oder Leben in einen nachweisbaren Zusammenhang mit Pflichtverletzungen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder der Anwendung ionisierender Strahlen zu bringen, bewirkt eine Umgestaltung des geltenden konkreten Gefährdungsdelikts in ein auf die Eignung zur Herbeiführung von Schäden abstellendes abstrakt-konkretes Gefährdungsdelikt eine größere Effektivität. Eine zu weit reichende Strafbarkeit wird durch das Erfordernis grob pflichtwidrigen Handelns vermieden. Dadurch verbleibt den o. g. Bußgeldvorschriften ein angemessener Anwendungsbereich.

Die Minderheit stimmt zwar der Übernahme der bisher im Atomgesetz enthaltenen Strafvorschriften in das Strafgesetzbuch zu, wendet sich jedoch dagegen, den Tatbestand bei dieser Gelegenheit zu verändern und in ein abstrakt-konkretes Gefährdungsdelikt umzugestalten. Die Notwendigkeit einer solchen Umgestaltung sieht sie als nicht ausreichend belegt an.

Absatz 1

Strafbar macht sich derjenige, der durch die Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten i. S. des Absatzes 4 ionisierende Strahlen so freisetzt oder Kernspaltungsvorgänge so bewirkt, daß sie geeignet sind, Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen. Die Handlung muß also nicht zu einem konkreten Schaden oder einer konkreten Gefahr führen. Es reicht aus, daß diese einen gefährlichen Zustand hervorruft, der — wie bei § 325 des Entwurfs — generell geeignet ist, solche Schäden herbeizuführen, diese also herbeiführen kann.

Der Ausschuß hat die Frage erörtert, ob, wie z. B. in § 325 des Entwurfs, auf die Gefährdung der Gesundheit abgestellt werden solle, hat sich letztlich aber dafür entschieden, auf die Schädigung von Leib oder Leben abzustellen, da dies der Wortwahl bei den übrigen gemeingefährlichen Delikten entspricht. Hinzu kommt, daß es sich bei Gefährdungen durch ionisierende Strahlen durchweg um körperliche Beeinträchtigungen handeln wird.

Der Ausschuß hat weiter die Frage erörtert, ob der Begriff „schädigen“ oder der Begriff „gefährden“ hier angemessen sei. Da zwischen beiden der praktische Unterschied minimal ist, hat sich die Mehrheit dem Wunsch der Minderheit angeschlossen, den Begriff „schädigen“ — wie in § 325 des Entwurfs — zu wählen.

In der Unterscheidung zwischen ionisierenden Strahlen und Kernspaltungsvorgängen folgt der Tatbestand einer Differenzierung des geltenden Rechts. Damit wird sichergestellt, daß auch Gefahren, die nicht auf dem Freisetzen ionisierender Strahlen beruhen, erfaßt werden können. Die Tathandlung „Freisetzen ionisierender Strahlen“ betrifft sowohl Fälle, in denen solche Strahlen künstlich erzeugt werden und sich frei ausbreiten wie auch Fälle, in denen die Schutzvorrichtung gegenüber einer (künstlichen) Strahlenquelle, z. B. einem in Verwahrung befindlichen radioaktiven Stoff oder einem in Betrieb befindlichen Strahlengerät, beseitigt wird (vgl. auch die Erläuterung zu § 330 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Entwurfs).

Absätze 2 und 3

Wie bei § 325 des Entwurfs hält es die Mehrheit für angemessen, über das geltende Recht hinausgehend den Versuch einer Tat nach Absatz 1 sowie jegliches fahrlässiges Handeln in den Tatbestand miteinzubeziehen. § 47 Atomgesetz ist insofern enger, als er die vorsätzliche Verwirklichung einer Bußgeldvorschrift voraussetzt. Vom Schutz der betroffenen Rechtsgüter aus gesehen, geht diese Einschränkung nach Ansicht der Mehrheit zu weit. Auch sei das Erfordernis grob pflichtwidrigen Handelns in Absatz 1 i. V. mit Absatz 4 ein ausreichend eingrenzendes Merkmal. Die Minderheit hat demgegenüber beantragt, von der Strafbarkeit des Versuchs abzusehen und lediglich leichtfertiges Handeln unter Strafe zu stellen. Sie hält eine Erweiterung

des Strafrechtsschutzes gegenüber dem geltenden Recht insoweit nicht für zwingend erforderlich.

Absatz 4

Ähnlich wie § 325 Abs. 4 des Entwurfs klärt Absatz 4, was unter der Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten im Sinne von Absatz 1 zu verstehen ist. Dadurch, daß Absatz 4 an die Verletzung von Rechtsvorschriften, Untersagungen, Anordnungen oder Auflagen anknüpft, werden sämtliche Sachverhalte, die § 47 durch die Verknüpfung mit § 46 Atomgesetz und den dazu gehörigen Bußgeldvorschriften einbezieht, auch hier erfaßt. Bei der detaillierten Verrechtlichung des von § 311 d erfaßten Gefahrenbereichs ist es berechtigt, auch die Verletzung von Rechtsvorschriften ausreichen zu lassen. Strafbar sind allerdings nur grob pflichtwidrige Verstöße, also solche, die eine besonders schwere Verletzung einer Pflicht darstellen oder eine besonders gewichtige Pflicht betreffen.

§ 311 e — Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage

Der Ausschuß übernimmt einstimmig und im wesentlichen unverändert die Strafvorschrift des § 48 Atomgesetz (Verletzung von Herstellungs- und Lieferungspflichten) in das Strafgesetzbuch. Wegen der besonderen Gefährlichkeit von kerntechnischen Anlagen i. S. des § 330 d Nr. 2 des Entwurfs besteht weiterhin ein Bedürfnis für einen Straftatbestand, der in § 109 e Abs. 2 Strafgesetzbuch sein Vorbild hat (vgl. BT-Drucksache III/759, S. 45 f.). Wie bisher, ist dessen Auslegung auch zur Interpretation des § 311 e heranzuziehen.

Der Tatbestand verweist bei der Umschreibung der kerntechnischen Anlage auf die dem geltenden Recht entsprechende Definition in § 330 d Nr. 2 des Entwurfs. Entsprechend der durch die Strafrechtsreform aufgezeigten Linie nennt Absatz 3 Satz 2 abweichend vom geltenden Recht ein Beispiel eines besonders schweren Falles. Vorbild hierfür sind die Regelungen in § 310 b Abs. 3, § 311 Abs. 3 und § 311 a Abs. 3 Strafgesetzbuch.

Nummer 12

Folgeänderung aufgrund der Einfügung der §§ 311 d und e in den Entwurf.

Nummer 17**§ 324 — Verunreinigung eines Gewässers**

Die Vorschrift wird mit Mehrheit unverändert angenommen.

Die Mehrheit des Ausschusses begrüßt, daß die bisher in verschiedenen Gesetzen enthaltenen Strafvorschriften zum Schutz der Binnen- und Meeresgewässer in einem Tatbestand zusammengefaßt werden; damit wird — wie die Gewässerdefinition in § 330 d Nr. 1 des Entwurfs ausweist — ein umfassender und gegenüber dem geltenden Recht auch teilweise erweiterter Gewässerschutz gewährleistet. Durch die Einbeziehung des ganzen Meeres

in den dem § 38 Wasserhaushaltsgesetz und Artikel 8 des Ratifikationsgesetzes zu den Abkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung von 1972 (vgl. Artikel 11 des Entwurfs) nachgebildeten Tatbestand können vier verschieden ausgestaltete und sich überschneidende Strafvorschriften zum Schutze des Meeres abgelöst werden (vgl. Artikel 8 bis 11 des Entwurfs); einzelne Beschränkungen des strafrechtlichen Schutzes entfallen. So wird z. B. der bisher nur begrenzt bestehende Schutz gegen Meeresverschmutzung in fremden Küstengewässern durch Deutsche oder Schiffe, die die Bundesflagge führen, ausgedehnt. Die Mehrheit ist der Auffassung, daß allein dieser umfassendere strafrechtliche Schutz den Bedürfnissen gerecht werde. In der Anhörung hat z. B. v. Lersner (AP I/130) darauf hingewiesen, daß das Meer der sensibelste Teil der Erdoberfläche sei, weil ein großer Teil der Schäden, vor allem die durch Chemikalien hervorgerufenen, irreversibel sei. Die internationalen Übereinkommen gewährten keinen ausreichenden strafrechtlichen Schutz. Es sei zu begrüßen, daß der Entwurf einige dieser Lücken schließe. Auch Tiedemann (AP I/129 f.) hat sich in der Anhörung dafür ausgesprochen, die Reinheit des Meeres als internationales Rechtsgut auch durch nationales Strafrecht zu schützen. Beide Sachverständigen halten einen über völkerrechtliche Verpflichtungen und sogar über den Entwurf hinausgehenden Strafrechtsschutz für völkerrechtlich möglich. Der Entwurf geht jedoch nicht so weit, daß er für den Bereich der Hohen See das Weltrechtsprinzip einführt, er erhebt also nicht einen Strafanspruch bei Vorgängen, durch die deutsche Interessen nicht berührt sind. Für den Bereich des Meeres gilt, und daran ändert auch der Entwurf nichts, das Personalitätsprinzip — Strafbarkeit unabhängig vom Tatort, wenn der Täter Deutscher ist —, das Flaggenprinzip — Strafbarkeit, wenn die Tat von einem Schiff unter deutscher Flagge begangen wird, unabhängig von der Nationalität des Täters — und das Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege.

Völkerrechtliche Bedenken hat dagegen in der Anhörung Oehler (AP I/54 f., 126; II/96 ff.) erhoben, denen sich Triffteyer (AP I/126 f.) angeschlossen hat. Die Minderheit hat sich deren Kritik zu eigen gemacht. Die Einbeziehung des Meeres könnte so verstanden werden, als ob die Bundesrepublik Deutschland für alle die Umwelt verschmutzenden Taten auf allen Meeren der Erde die strafrechtliche Gewalt beanspruche. Dies widerspreche insbesondere dem Grundsatz der Freiheit des Meeres. Außerdem könne außerhalb des Geltungsbereichs des Strafgesetzbuchs strafrechtliche Gewalt nur begründet werden, wenn es einen besonderen völkerrechtlich anerkannten Anknüpfungspunkt gebe, z. B. eine Verpflichtung aus einem internationalen Übereinkommen. Ein solcher völkerrechtlicher Anknüpfungspunkt fehle, da keines der bestehenden Übereinkommen einen derart umfassenden Schutz vorschreibe, z. B. gäben diese Übereinkommen keine Ermächtigung, die Strafbarkeit auf fahrlässige Handlungen auszudehnen, wie dies im Entwurf geschehe. Die Einbeziehung des Meeres und damit von Auslandstaten führe auch insoweit zu

Unsicherheiten, als nicht eindeutig sei, welcher Maßstab für die Erlaubnis außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer gelten solle, ob diese sich nach deutschem oder nach dem ausländischen Recht bestimme, wenn die Tat im Ausland begangen worden sei. Es sollte jedenfalls klargestellt werden, daß sich das Merkmal „unbefugt“ in diesem Fall auf die internationalen Übereinkommen beziehe.

Die Mehrheit teilt nicht die Ansicht, die deutsche Strafgewalt werde unangemessen ausgedehnt. Schon das bisherige Recht gehe teilweise über völkerrechtliche Abkommen hinaus, indem es z. B. erlaube, denjenigen zu bestrafen, der vorsätzlich oder fahrlässig die Hohe See verunreinige. Die notwendigen Einschränkungen ergäben sich aus den Regelungen über das internationale Strafanwendungsrecht, das auf international anerkannten Prinzipien aufbaue. Die in Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs gegenüber den §§ 3 ff. Strafgesetzbuch vorgenommene Ergänzung sei auf den Bereich des deutschen Festlandssockels beschränkt. Die von der Minderheit zu § 330 d Nr. 1 des Entwurfs vorgeschlagenen Einschränkungen seien nicht angemessen, weil sonst der strafrechtliche Schutz des Meeres hinter dem des geltenden Rechts zurückbleiben würde. Eine nähere Klärung des Begriffs „unbefugt“ nur für das Meer hat die Mehrheit für unangebracht gehalten und insofern auf die — von Tiedemann (AP II/78) geteilte — Auslegung des Regierungsentwurfs verwiesen. Die dogmatische Einordnung dieses Merkmals wird der Rechtsprechung überlassen.

Die Mehrheit hält es für sachgerecht, an der bereits im geltenden Recht vorhandenen Umschreibung der Tathandlung — wie im Entwurf vorgeschlagen — festzuhalten. Sie ist der Auffassung, daß der Tatbestand das strafbare Verhalten ausreichend deutlich bestimme. Bedenken gegen die Bestimmtheit des Tatbestandes seien nicht durchgreifend. Der Tatbestand sei — mit Ausnahme des Strafrahmens — wortgleich aus dem Wasserhaushaltsgesetz übernommen worden. Die Rechtsprechung habe die unbestimmten Rechtsbegriffe „Verunreinigung“ und „nachteilige Veränderung“ so weit konkretisiert, daß die Grenzen der Strafbarkeit auch für den Betroffenen klar erkennbar seien. Bisher sei auch mangelnde Bestimmtheit des § 38 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz in der gerichtlichen Praxis nicht gerügt worden. Der Tatbestand werde von den Gerichten weit ausgelegt. Es reiche aus, wenn schädliche Stoffe eingeleitet würden, die geeignet seien, materielle Nachteile hervorzurufen. Erfäßt würden nachteilige Veränderungen, die zu wasserwirtschaftlichen oder ökologischen Veränderungen führen könnten. Die Mehrheit hält es daher nicht für erforderlich, wie es Knöpp (AP I/6 f., 8; II/2, 5) in der Anhörung vorgeschlagen hat, den Tatbestand durch Bezugnahme auf Grenzwerte weiter zu konkretisieren. Knöpp (aaO) hat vorgeschlagen, daß der Gesetzgeber die von ihm umweltpolitisch vorgesehenen Schwellenwerte der Belastung klar fixiere und nicht der individuellen Entscheidung des Einzelgutachters überlasse. Damit sollte zugleich festgelegt werden, ob bereits Verunreinigungen unter Strafe gestellt wer-

den, die zu nachweisbaren Veränderungen des Öko-Systems oder erst solche, die zu nachweisbaren Beeinträchtigungen anderer Nutzungen, z. B. Trinkwasserversorgung, Fischerei, führen. Der Gesetzgeber könne Bezug nehmen z. B. auf die EG-Trinkwasser-Richtlinie oder auf Bewirtschaftungspläne nach § 36 b Wasserhaushaltsgesetz. Eine solche Lösung ist nach Ansicht der Mehrheit nicht akzeptabel, weil sie einen umfassenden strafrechtlichen Gewässerschutz nicht sicherstelle. Die EG-Trinkwasser-Richtlinie gelte nur für bestimmte Bereiche; Bewirtschaftungspläne werde es in ausreichendem Maße für alle Gewässer im Sinne des § 330 c Nr. 1 des Entwurfs überhaupt nicht geben. Im übrigen sei der Bezug zu eventuellen wasserwirtschaftlichen Festlegungen durch das Merkmal „unbefugt“ bereits gewährleistet. Die Mehrheit hält es daher für sachgerechter, es insoweit beim geltenden Recht zu belassen.

Die Minderheit hält es dagegen aus Gründen der Tatbestandsbestimmtheit und Rechtssicherheit für geboten, im Gesetz den strafrechtlich relevanten Grenzwert einer (noch) zulässigen Belastung festzulegen. Sie ist weiter der Ansicht, daß, solange ein solcher Grenzwert nicht festlegbar sei, zumindest sichergestellt werden müsse, daß Bagatellfälle vom Tatbestand eindeutig nicht erfaßt würden. Sie hat daher beantragt, eine § 326 Abs. 5 des Entwurfs nachgebildete sogenannte Bagatell- oder Unschädlichkeitsklausel aufzunehmen. Die Strafbarkeit solle dann ausgeschlossen sein, wenn wegen der geringen Verunreinigung usw. schädliche Umwelteinwirkungen offensichtlich ausgeschlossen seien. In einem Fall, in dem feststehe, daß kein Schaden eingetreten sei, bestehe kein Strafbedürfnis. Es müsse daher schon ausgeschlossen werden, daß überhaupt ein Strafverfahren eingeleitet werde. Die prozessualen Möglichkeiten der Einstellung würden der Sache nicht gerecht.

Die Mehrheit hält eine solche Bestimmung für überflüssig, da nach ganz herrschender Meinung zu § 38 Wasserhaushaltsgesetz der Tatbestand erst dann gegeben sei, wenn die Verunreinigung usw. von einer gewissen Intensität sei. Diese Auslegung des geltenden Rechts werde auch für § 324 des Entwurfs gelten. Die Gefahr, daß bei geringfügigen Verunreinigungen usw. ein Strafverfahren durchgeführt werde, bestehe also nicht.

Der Ausschuß hat die Frage erörtert, ob Verunreinigungen usw. feststellbar und einem bestimmten Verursacher zurechenbar seien. Da diese Frage in der Anhörung grundsätzlich bejaht worden ist (vgl. Knöpp AP I/5 ff.; II/1 ff.), hat der Ausschuß keine Veranlassung für eine Änderung des Tatbestandes gesehen.

Die Minderheit hat sich dagegen ausgesprochen, den im Wasserhaushaltsgesetz bisher enthaltenen Strafrahmen zu erweitern. Sie hat daher beantragt, den Strafrahmen des geltenden Rechts von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe beizubehalten. Sie ist der Ansicht, daß die Strafdrohung des geltenden Rechts ausreiche. Schon bisher werde der Strafrahmen nicht ausgeschöpft; in der Regel würden Strafen von nicht einmal einem Jahr Freiheitsstrafe

verhängt. Forderungen nach einem erweiterten Strafrahmen seien von der Praxis bisher auch nicht erhoben worden.

Die Mehrheit hält den gewählten Strafrahmen für sachgerecht. Er mache den Stellenwert deutlicher, der den Delikten gegen die Umwelt im Verhältnis zu den übrigen Delikten des Strafgesetzbuches tatsächlich zukomme. Es sei auch ein Ziel der Übernahme der Strafbestimmungen in das Strafgesetzbuch, diese an das Wertungsgefüge des Strafgesetzbuches anzupassen. Diesem Ziel werde es nicht gerecht, einen niedrigeren Strafrahmen vorzusehen, als er z. B. für Diebstahl, Betrug oder Unterschlagung gelte. Für die Bewertung eines Delikts als solches besage es nichts, daß überwiegend niedrige Strafen verhängt würden. Es sei durchaus üblich, daß ein Gericht über eine mittlere Strafe nur dann hinausgehe, wenn der Fall sich von einem Fall mit durchschnittlichem Unrechts- und Schuldgehalt deutlich abhebe. Hinzu komme, daß der Tatbestand auch für die Verunreinigung usw. des Meeres gelte, wo ökologische Katastrophen größten Ausmaßes möglich seien. Eine Erweiterung des Strafrahmens sei auch insofern erforderlich geworden, als auf einen § 38 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz entsprechenden Qualifikationstatbestand verzichtet werde. Die Vorschrift erfasse damit nicht nur Fälle der einfachen Gewässerverunreinigung, sondern auch schwerwiegendere Taten, die noch nicht unter § 330 des Entwurfs fallen.

Absatz 2

Der Antrag der Minderheit, von der Strafbarkeit des Versuchs abzusehen, wurde abgelehnt.

Die Minderheit hält diese Verschärfung des geltenden Rechts — gemäß § 38 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz ist nur der Versuch der qualifizierten Gewässerverunreinigung strafbar — für nicht zwingend geboten.

Demgegenüber sieht die Mehrheit in der uneingeschränkten Strafbarkeit des Versuchs eine Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes. Sie sei notwendig, um eine Strafverfolgung gegen einen Täter z. B. schon dann zu ermöglichen, wenn durch sein Verhalten das Gewässer unmittelbar gefährdet gewesen sei, eine Verunreinigung usw. aber habe vermieden werden können, weil die Behörden rechtzeitig eingeschritten seien. Für die Praxis sei es mitunter schwierig, dem Täter in einem solchen Fall Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht nachzuweisen. Außerdem sei die Beschränkung gerade auf diese beiden Tatmodalitäten im Grunde nicht sachgerecht; es gebe andere Tatumstände, die ebenso schwer wiegen, z. B. wenn die beabsichtigte Verunreinigung im Falle ihrer Vollendung eine besondere Intensität gehabt oder zu einer umfangreichen Verunreinigung geführt hätte, ohne jeweils schon die Schwelle des § 330 des Entwurfs zu erreichen. Absatz 2 des Entwurfs schließe diese Lücke des geltenden Rechts. Ein Verzicht auf die Strafbarkeit des Versuchs bedeute außerdem ein Zurückgehen hinter das geltende Recht, was keinesfalls in Betracht kommen könne.

Absatz 3

Die Minderheit hält die Strafbarkeit der fahrlässigen Tatbegehung für zu weitgehend. Sie hat daher beantragt, lediglich leichtfertiges Verhalten unter Strafe zu stellen. Die Mehrheit hat diesen Antrag abgelehnt, da dies ebenfalls ein Zurückgehen hinter das geltende Recht bedeuten würde.

§ 325 — Luftverunreinigung und Lärm

Die Vorschrift wird mit Mehrheit im wesentlichen unverändert übernommen.

Absatz 1 Nr. 1, Absatz 4

Die Mehrheit hält die Umschreibung des Tatbestandes der Luftverunreinigung für eine akzeptable Lösung. Als abstrakt-konkretes Gefährdungsdelikt stellt die Vorschrift — entgegen der Auffassung der Minderheit — eine Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht dar, das die einschlägige Regelung in § 64 Bundes-Immissionsschutzgesetz nur als konkretes Gefährdungsdelikt ausgestaltet hatte. Auf der anderen Seite ist sich der Ausschuß darin einig, daß in diesen Bereich des Immissionsschutzes die Strafbarkeit nicht zu weit ausgedehnt werden solle. Soweit die von einigen Sachverständigen in der Anhörung vorgetragenen Bedenken im Ergebnis eine Ausweitung des Tatbestandes bedeuten würden, ist sich der Ausschuß in der Ablehnung einig.

In der Anhörung haben vor allem die juristischen Sachverständigen Just-Dahlmann (AP I/67) und Tiedemann (AP I/53; II/68 f.) die Eingrenzungen des Tatbestandes — Eignung zur Schädigung in Absatz 1, Erfordernis grob pflichtwidrigen Handelns in Absatz 4, keine generelle Erfassung des Verstoßes gegen Rechtsvorschriften — kritisiert, da diese die Praktikabilität in Frage stellen könnten. Hingewiesen worden ist auch auf die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Gesundheitsgefährdungen und Belästigungen und die damit verbundenen Beweisschwierigkeiten. Just-Dahlmann (AP I/63 ff.) befürchtet, daß die vom Entwurf vorgeschlagene Fassung die Schwierigkeiten, die in der Praxis bei der Strafverfolgung bestünden, nicht verringern werde. Sie weist darauf hin, daß Belästigungen sehr oft von genehmigten Anlagen ausgingen, deren Betrieb nicht gegen Auflagen verstoße. Wegen des Tatbestandsmerkmals „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ sei in einem solchen Fall eine Strafverfolgung nicht möglich. Der Tatbestand werde durch dieses Tatbestandsmerkmal sehr weit eingeschränkt. Just-Dahlmann (AP I/67, 79 f.) hat sich dafür ausgesprochen, Veränderungen der (natürlichen) Zusammensetzung der Luft schon dann unter Strafe zu stellen, wenn bestimmte Meßwerte überschritten würden, unabhängig davon, ob gegen verwaltungsrechtliche Auflagen usw. verstoßen werde, und unabhängig davon, ob durch die Tat eine Gefährdung für Menschen herbeigeführt werde. Eine Bekämpfung der Luftverunreinigung werde — so Just-Dahlmann (AP I/79) — nämlich erst dann wirklich möglich sein, wenn für jeden in Frage

kommenden Betrieb, soweit möglich, feste Emissionswerte festgelegt würden und die Überschreitung dieser Werte als solche für strafbar erklärt werde. Bußgeldvorschriften seien nicht ausreichend. Auch Tiedemann (AP I/53) hat es in der Anhörung u. a. befürwortet, die Strafbarkeit nicht von einem Verstoß gegen verwaltungsrechtliche Pflichten abhängig zu machen.

Der Ausschuß sieht aus den in der Begründung zum Regierungsentwurf genannten Gründen in der Bezugnahme auf verwaltungsrechtliche Pflichten im Sinne von Absatz 4 eine sachgerechte Einschränkung des Tatbestands. Durch diese Bezugnahme werde dem Täter, abgesehen von dem Fall, daß er keine Genehmigung zum Betreiben der Anlage habe, das Unerlaubte seines Verhaltens noch einmal deutlich vor Augen geführt. Würde man nur auf die Überschreitung von Grenzwerten abstellen, würden im Ergebnis auch bloße Belästigungen erfaßt werden; soweit solche Grenzwerte Bestandteil einer Auflage seien, seien sie bereits durch Absatz 4 erfaßt und könnten bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen strafrechtlich relevant werden. Der bloße Verstoß gegen die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft festgesetzten Werte könne nicht ausreichen, da es sich hierbei lediglich um eine Verwaltungsvorschrift, nicht um an die Betreiber von Anlagen direkt gerichtete Rechtsvorschriften handle. Der Fall, daß trotz Handelns im Rahmen von Genehmigungen und Auflagen Belästigungen entstünden, könne mangels Rechtswidrigkeit nicht erfaßt werden. Hier müßten zunächst gegenüber dem Betreiber der Anlage die verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen geändert werden. Die Mehrheit hält die genannte Einschränkung des Tatbestandes für ausreichend. Sie hat daher den Antrag der Minderheit, entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates die Vorschrift auf das Betreiben von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beschränken, abgelehnt. Auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates wird Bezug genommen. Den weiteren Vorschlag des Bundesrates, nur denjenigen zu bestrafen, der „in erheblichem Umfang“ zu Veränderungen der Luft beiträgt, hat der Ausschuß nicht aufgegriffen.

Als weiteres Bedenken ist in der Anhörung vorgebracht worden, daß sich der Gesundheitsbegriff im Zusammenhang mit der Luftverunreinigung als zu eng erweisen könne. Der strafrechtliche Begriff der Gesundheitsschädigung, wie er z. B. für § 223 Strafgesetzbuch gelte, erfasse möglicherweise gerade die bei der Luftverunreinigung relevanten Beeinträchtigungen wie Husten, Hustenreiz, Kopfschmerzen nicht. Um auch derartige Folgen in den Tatbestand einbeziehen zu können, wurde in der Anhörung von Tiedemann (AP I/53), Just-Dahlmann (AP I/66, 96 ff.), v. Lersner [AP I/94, 95: für den Fall daß man nicht vom (weiteren) Gesundheitsbegriff der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ausgehe] angeregt, in Anlehnung an das Bundes-Immissionsschutzgesetz den Begriff „erhebliche Belästigungen“ zu wählen. Der Ausschuß ist dieser Anregung nicht gefolgt. Im Ausschuß bestand Einigkeit darüber, daß der Begriff der Gesundheit nicht in dem

weiten Sinne zu verstehen sei, wie ihn die Weltgesundheitsorganisation (WHO) verwende. Er versteht ihn in dem bisher im Strafrecht üblichen Sinne, der allerdings auch nicht zu eng aufgefaßt werden dürfe. So erfasse der Gesundheitsbegriff im Strafrecht auch psychische Einwirkungen, soweit sie sich körperlich auswirkten (vgl. hierzu auch die in der Begründung zum Regierungsentwurf gegebenen Hinweise). Um der Gefahr vorzubeugen, daß solche Fälle aus dem Tatbestand ausgeschieden würden, hat der Ausschuß davon abgesehen, den Begriff „Gesundheit“ durch die Begriffe „Leib oder Leben“ zu ersetzen.

In der Anhörung hat Gilbert (AP I/13, 111; II/6) Bedenken gegen die Verwendung des Begriffs „natürliche Zusammensetzung der Luft“ erhoben. Die natürliche Zusammensetzung der Luft sei ein nicht erreichbarer Idealzustand, der als Anknüpfungspunkt von Veränderungen in der Praxis ungeeignet sei. Anknüpfungspunkt könne nur der vor der Veränderung vorhandene Zustand sein, so daß es richtiger nur „Zusammensetzung der Luft“ heißen sollte. Die Minderheit hat sich diese Bedenken zu eigen gemacht und einen entsprechenden Änderungsantrag gestellt. Die Mehrheit hält diese Bedenken nicht für durchgreifend und hat den Antrag abgelehnt. Sie sieht keinen Anlaß, insoweit von dem in § 3 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz umschriebenen Begriff der Luftverunreinigung abzuweichen.

Der Ausschuß hat die Frage erörtert, ob der Verursacher einer Luftverunreinigung mit hinreichender Sicherheit feststellbar sei. Da diese Frage von den Sachverständigen in der Anhörung grundsätzlich bejaht worden ist (vgl. Gilbert, AP I/14, 92 f.; II/8; Vetter, AP I/92; Wentzel, AP I/35; angenommen dann, wenn eine Vielzahl von weitgehend anonymen Verursachern auf die Umgebung einwirke), hat die Mehrheit keine Veranlassung für eine Änderung des Tatbestandes gesehen. Die Minderheit hat kritisiert, daß das Problem der kumulierenden Umweltbelastung weiterhin nicht geklärt sei.

Der Ausschuß hat weiter die Frage erörtert, ob die Eignung einer Luftverunreinigung zur Gesundheitsschädigung und zur Schädigung von Pflanzen oder Tieren feststellbar sei. Diese Frage ist von den Sachverständigen in der Anhörung in bezug auf Pflanzen und Tiere eindeutig bejaht worden (vgl. Heydemann, AP I/29 f.; Vetter, AP I/25 ff., 92, II/177; Wentzel, AP I/34, II/18 f.). In bezug auf die menschliche Gesundheit kann nach Aussage der angehörten Sachverständigen (vgl. Schlipköter, AP II/10 ff.; Dolgner, AP I/17) festgestellt werden, daß die beurteilte Situation generell als gefährlich für die Gesundheit des Menschen anzusehen sei. Es könne allerdings nicht gesagt werden, daß ein bestimmtes Individuum durch die Luftverunreinigung tatsächlich gefährdet worden sei. Eine solche Feststellung ist für die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung auch nicht erforderlich. Es reicht, wie in der Begründung zum Regierungsentwurf im einzelnen dargelegt ist, aus, wenn die rechtswidrig bewirkte Luftverunreinigung im Hinblick auf die bedrohten Güter als generell gefährlich anzusehen ist (vgl. Tiedemann, AP II/76).

Absatz 1 Nr. 2

In Nummer 2 werden die Worte „nicht nur vorübergehend erheblichen“ gestrichen. Die Mehrheit folgt damit einer Anregung des Bundesrates und von Tiedemann (AP I/52; II/79). Sie ist der Ansicht, daß es dieser zusätzlichen einschränkenden Merkmale nicht bedürfe; es sei ausreichend, wenn der Lärm generell geeignet sei, die Gesundheit zu schädigen. Die Minderheit hatte beantragt, nur das Merkmal „erheblich“ zu streichen.

Wie in Nummer 1 gilt auch hier der strafrechtliche Gesundheitsbegriff und nicht der weitere Gesundheitsbegriff der Weltgesundheitsorganisation (WHO). In der Anhörung hat Jansen (AP I/36; II/28, 33, 35, 38 f.) darauf hingewiesen, daß zwar bisher als einzige Krankheit nur die Lärmschwerhörigkeit auf Lärm [bei Dauerschallpegeln von 80 dB(A) und mehr] ursächlich zurückzuführen sei, daß Lärm aber einen Risikofaktor für die psychophysiologische Gesundheit des Menschen darstelle. Man könne davon ausgehen, daß bei Einzelschallpegeln bzw. Gesamtschallpegeln von 100 dB(A) und mehr eine direkte potentielle Schädigung des Organismus nicht auszuschließen sei. Die Minderheit hat angeregt, durch konkrete fachtechnische Hinweise klarzustellen, von welchem Grad ab der Lärm als gesundheitsschädigend anzusehen sei. Sie hat zu erwägen gegeben, eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung aufzunehmen, in der diese Präzisierung erfolgen könne. Die Mehrheit hat sich gegen diesen Vorschlag ausgesprochen, da die erforderliche Präzisierung sich daraus ergebe, daß der Täter gegen verwaltungsrechtliche Pflichten verstoßen haben müsse, die wiederum auf Gesetz oder Rechtsverordnung beruhen müssen.

Absatz 1 Nr. 3 (neu)

Die Minderheit hat beantragt, entsprechend dem Vorschlag des Bundesrats auch gesundheitsschädigende Erschütterungen in den Tatbestand einzubeziehen. Sie hält, wie in der Stellungnahme des Bundesrats ausgeführt, eine Angleichung des Tatbestands an § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Entwurfs für erforderlich. Die Mehrheit hat den Antrag abgelehnt, da ein praktisches Bedürfnis für die Einbeziehung von Erschütterungen in den Grundtatbestand des § 325 des Entwurfs nicht erkennbar sei [vgl. den Anschlußbericht des Arbeitskreises 18 „Erschütterungen“ der Projektgruppe Lärmbekämpfung beim Bundesminister des Innern, veröffentlicht im Juni 1978, auf den der BDI (AP II/149) hingewiesen hat]. Im übrigen wird auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats Bezug genommen.

Absätze 2, 3

Der Antrag der Minderheit, von der Strafbarkeit des Versuchs abzusehen und lediglich leichtfertiges Handeln unter Strafe zu stellen, wurde von der Mehrheit abgelehnt. Eine ausreichende Beschränkung der Strafbarkeit auf gravierende Fälle fahrlässigen Verhaltens ergibt sich nach Ansicht der Mehrheit insbesondere daraus, daß bei Anordnungen usw. ein grob pflichtwidriger Verstoß vorausgesetzt sei.

§ 326 — Umweltgefährdende Abfallbeseitigung

Die Vorschrift wird mit Mehrheit sachlich unverändert übernommen.

Die Mehrheit hält die vorgeschlagene Regelung für sachgerecht. Durch die Vorschrift werden — über das geltende Recht hinausgehend — alle besonders gefahrenträchtigen Abfälle erfaßt und deren ungeordnete Beseitigung unter Strafe gestellt. Die Ausgestaltung der Vorschrift als abstraktes Gefährdungsdelikt, wie sie das bisherige Recht vorsieht, sei für einen effektiven Strafrechtsschutz notwendig. Die unkontrollierte Beseitigung der im Entwurf aufgeführten Abfälle sei so gefährlich, daß die Strafbarkeit nicht erst bei — kausal schwer beweisbaren — konkreten Schäden oder Gefahren eintreten dürfe. Einer zu weiten Ausdehnung des Strafrechts werde durch Absatz 5 begegnet.

Die Minderheit stimmt der Ausgestaltung des Absatzes 1 als abstraktes Gefährdungsdelikt zwar grundsätzlich zu. Die Gefährlichkeit des unkontrollierten Beseitigens von Abfällen stehe außer Zweifel. Wegen der von ihr allgemein gegen abstrakte Gefährdungstatbestände erhobenen Bedenken seien Einschränkungen bei Absatz 3 und 4 des Entwurfs geboten.

A b s a t z 1 Satz 1 Nr. 1 und 3, Satz 2

Der Ausschuß hat die Frage erörtert, ob in Nummer 1 die Worte „oder hervorbringen können“ gestrichen werden sollten. Er hat von einer Streichung abgesehen, da dieser Alternative eine selbständige Bedeutung zukommt. Von der ersten Alternative „enthalten“ wird z. B. der Fall nicht erfaßt, daß Abfälle im Zeitpunkt ihrer Beseitigung noch keine Gifte usw. enthalten, daß sie sich aber später durch chemische oder andere Veränderungen in Gift umwandeln. Dieser Fall, der nicht so selten sei, als daß er vernachlässigt werden könnte, erscheine ebenso strafwürdig wie der Fall, daß die Abfälle von Anfang an Gifte usw. enthalten.

Der Ausschuß ist auch der von Triffterer (AP I/47) in der Anhörung vorgetragenen Anregung nicht gefolgt, darauf abzustellen, daß die Abfälle Erreger gemeingefährlicher oder übertragbarer Krankheiten enthalten. Eine solche Fassung würde auch Abfälle erfassen, die Erreger von übertragbaren Krankheiten enthalten, die nur zu einer geringen Beeinträchtigung führen. Der Ausschuß ist einstimmig der Auffassung, daß dies die Strafbarkeit unangemessen ausdehnen würde.

In Nummer 3 werden — entsprechend einem Vorschlag von v. Lersner (AP I/39; II/47 f.) in der Anhörung — die Worte „physikalisch, chemisch oder biologisch“ als überflüssig gestrichen. Eine andere Art der nachteiligen Veränderung ist nämlich nicht denkbar.

Von Nummer 3 sollen nur Abfälle erfaßt werden, die für die Umwelt besonders gefährlich sind, nicht jedoch alle Abfälle, die generell geeignet sind, eines der genannten Schutzgüter zu gefährden. Nicht erfaßt werden soll der normale Hausmüll, der zwar auch oft giftige oder sonst umweltschädliche Stoffe enthält und von dem ebenfalls eine

Gefährdung ausgehen kann. Diese notwendige Beschränkung des Tatbestands auf die sogenannten Sonderabfälle wird dadurch ausreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, daß Nummer 3 an den Wortlaut des § 2 Abs. 2 Abfallbeseitigungsgesetz angelehnt ist. Einer weiteren Verdeutlichung, z. B. durch Einfügung der Worte „in besonderem Maße“ vor dem Wort „geeignet“, wie von v. Lersner (AP I/40; II/47) in der Anhörung vorgeschlagen, oder durch Aufnahme des Begriffs „Sonderabfall“ in den Tatbestand, wie von Tiedemann (AP I/50) in der Anhörung vorgeschlagen, bedarf es nach Ansicht des Ausschusses nicht.

Satz 2 wurde gestrichen, da nach allgemeiner Meinung nur bewegliche Sachen Abfälle im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes sind, so daß selbstverständlich Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs auf gasförmige Stoffe nicht anzuwenden ist. Dies gilt auch, wenn der gasförmige Stoff feste Partikel enthält, die z. B. Gifte im Sinne der Nummer 1 sind.

A b s a t z 2

wird einstimmig unverändert übernommen.

Der Ausschuß unterstützt jedoch das Anliegen des Bundesrates, daß eine zeitliche Bestimmung für die Ablieferungspflicht wünschenswert sei. Er geht davon aus, daß die Bundesregierung diesem Anliegen bei der nächsten Änderung des Atomgesetzes Rechnung tragen werde.

A b s a t z 3

wird unverändert übernommen.

Die Mehrheit hält die vom Entwurf vorgeschlagene Einführung der Strafbarkeit des Versuchs für konsequent. Dadurch könne z. B. der Täter erfaßt werden, der von der Behörde noch rechtzeitig habe gehindert werden können, sich der gefährlichen Abfälle zu entledigen. Auch in diesem Fall bestehe ein Strafbedürfnis.

Die Minderheit hat beantragt, Absatz 3 des Entwurfs zu streichen; sie hält die Versuchsstrafbarkeit bei dem abstrakten Gefährdungstatbestand des § 326 des Entwurfs nicht für hinnehmbar.

A b s a t z 4

wird unverändert übernommen.

Die Mehrheit hält die uneingeschränkte Bestrafung fahrlässigen Handelns entsprechend dem Entwurf für notwendig; eine Beschränkung der Strafbarkeit würde eine Einschränkung des geltenden Rechts bedeuten, die nicht geboten sei. Die Minderheit hat beantragt, lediglich leichtfertiges Handeln zu erfassen; bei einem abstrakten Gefährdungsdelikt gehe die Strafbarkeit der leichten Fahrlässigkeit zu weit.

A b s a t z 5

Durch Änderung des Einleitungssatzes wird klargestellt, daß Absatz 5 als sachlicher Strafausschließungsgrund zu verstehen ist. Damit ist sichergestellt, daß nur derjenige straflos bleibt, der im konkreten Fall keinen Schaden verursacht hat. Auf die Kenntnis des Täters, ob durch die Tat ein Schaden entstehen kann, kommt es damit nicht an.

Der Ausschuß hat einer objektiv wirkenden Vorschrift den Vorzug gegeben vor einer Regelung, die Absatz 5 als negative Tatbestandsmerkmale verstehen oder, wie vom Deutschen Richterbund vorgeschlagen, dem Gericht lediglich die Möglichkeiten geben würde, von Strafe abzusehen oder die Strafe zu mildern. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß gegen einen Täter, der wegen der geringen Menge der Abfälle offensichtlich keinen Schaden verursacht hat, gar nicht erst ermittelt werden sollte. Bei einer Vorschrift, die nur ein Absehen von Strafe usw. ermöglicht, könnte die Staatsanwaltschaft in solchen Bagatellfällen jedoch ein Ermittlungsverfahren durchführen und es zu einem Strafverfahren kommen lassen. Die strafprozessualen Möglichkeiten, das Verfahren z. B. gemäß §§ 153 oder 153 d Strafprozeßordnung einzustellen, erscheinen in diesem Fall nicht ausreichend.

Die weitere Änderung in Absatz 5 berücksichtigt eine Anregung des Bundesrates. Sie folgt dem Formulierungsvorschlag in der Gegenäußerung der Bundesregierung. Dieser erlaubt es, die Bagatellklausel u. U. auch noch dann anzuwenden, wenn die geringe Menge gefährlicher Abfälle zwar noch zur Vernichtung von für das Naturgefüge unnützen Schädlingen führt, aber sonst keinen Schaden stiftet.

§ 327 — Unerlaubtes Betreiben von Anlagen

Die Vorschrift wird mit Mehrheit im wesentlichen sachlich unverändert aus dem Entwurf übernommen.

Die Minderheit bezweifelt, ob das unerlaubte Betreiben der im Entwurf genannten Anlagen in jedem Fall strafwürdiges Unrecht sei. Nicht alle der genehmigungsbedürftigen Anlagen würden zwangsläufig zu einer so gravierenden Umweltgefährdung führen, daß eine Strafbarkeit ohne konkrete Gefährdung der Umwelt gerechtfertigt wäre. Dies gelte z. B. für Anlagen, die im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden könnten. Voraussetzung für die Zulassung des vereinfachten Verfahrens für eine bestimmte Art von Anlagen sei es, daß es sich um Anlagen handle, von denen grundsätzlich nur geringe Gefährdungen für die Umwelt ausgehen können. Problematisch erscheine eine Strafbarkeit auch dann, wenn eine zwar (noch) nicht genehmigte Anlage in Betrieb genommen werde, diese Anlage aber von der zuständigen Behörde genehmigt werden müßte, weil alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt seien. Da die Genehmigungsfähigkeit kein Rechtfertigungsgrund sei, müsse in einem solchen Fall ein Strafverfahren durchgeführt werden. Zu denken sei auch an den Fall, daß ein Betrieb die vorhandene und auch genehmigte Anlage, z. B. durch Einbau eines zusätzlichen Filters verbessere, die Erteilung der Genehmigung für diese Änderung aber nicht abwarte, um die Verbesserung möglichst sofort wirksam werden zu lassen. Es gebe auch den Fall, daß die Genehmigung zwar zugesagt sei, aber aus verwaltungstechnischen Gründen die Zustellung an

den Betrieb sich verzögere. In all diesen Fällen erscheine eine Strafbarkeit als zu weitgehend. Es sei zweifelhaft, ob die prozessualen Möglichkeiten der Einstellung des Strafverfahrens dem Einzelfall stets gerecht werden könnten. Die Minderheit hat daher beantragt, daß zumindest das unerlaubte Betreiben der im vereinfachten Verfahren nach § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu genehmigenden Anlagen nur dann strafbar sein solle, wenn dadurch schädliche Einwirkungen auf die Umwelt hervorgerufen würden. Voraussetzung solle also eine konkrete Gefährdung der Umwelt sein.

Die Mehrheit hat diesen Antrag abgelehnt. Sie hält aus den in der Begründung zum Regierungsentwurf und von Tiedemann (AP II/82 f.) genannten Gründen das unerlaubte Betreiben genehmigungspflichtiger Anlagen — wie im geltenden Recht — für strafwürdiges Unrecht. Auch bei den im vereinfachten Verfahren zu genehmigenden Anlagen handle es sich um Anlagen, die potentiell gefährlich seien, so daß die Gleichstellung mit den übrigen Anlagen gerechtfertigt sei. Die Mehrheit ist der Ansicht, daß der Fall, daß jemand der Behörde erst gar keine Gelegenheit gebe zu prüfen, ob die Genehmigung erteilt werden könne oder eine Anordnung zu treffen sei, gravierend sei. Dies gelte auch für beabsichtigte Änderungen. Die Frage, ob durch eine Änderung eine Anlage eindeutig verbessert werde, sei unter Umständen nicht so einfach zu beurteilen. Ein neuer Filter z. B. könne zwar vielleicht die Emission verringern, sei also insoweit eine Verbesserung; andererseits könne aber eine größere Gefahr des Ausfalls des Filters bestehen oder auch eine Explosionsgefahr begründet werden. Verbesserungen an einer Stelle seien häufig nicht ohne Nachteile an anderen Stellen zu erreichen; daher müsse die Behörde Gelegenheit haben, auch eine Änderung eingehend prüfen zu können.

Absatz 1

Durch die Änderung in Absatz 1 wird auf Anregung des Bundesrates klargestellt, daß auch der ganze oder teilweise Abbau einer kerntechnischen Anlage vom Tatbestand erfaßt werde. Der Ausschuß hält diese Ergänzung für erforderlich, da der Abbau einer kerntechnischen Anlage oder von Anlagenteilen nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz gesondert der Genehmigungspflicht unterworfen sei und daher der Schluß naheliege, daß ein Abbau usw. nicht als eine wesentliche Änderung zu verstehen sei. Gleiches gelte z. B. im Baurecht, wo der Abbruch eines Gebäudes ein Sondertatbestand sei; auch nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sei die Stilllegung einer Anlage ein Sondertatbestand.

Absatz 2

Entsprechend dem Anliegen des Bundesrates soll die Neufassung des Absatzes 2 gegenüber dem Regierungsentwurf verdeutlichen, daß jegliches Betreiben der dort genannten Anlagen ohne die erforderliche Genehmigung strafbar ist. Nach Ansicht des Ausschusses ist es jedoch — wie auch bei § 325 Abs. 4 des Entwurfs — nicht erforderlich, die einzelnen Fälle (Betreiben einer Anlage ohne Vor-

liegen der zur Errichtung, zum Betrieb oder der zu einer wesentlichen Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes erforderlichen Genehmigung) ausdrücklich aufzuzählen. Auch bei § 16 Abs. 1 Nr. 2 Abfallbeseitigungsgesetz legt die herrschende Lehre den Tatbestand entsprechend weit aus.

§ 328 — Unerlaubter Umgang mit Kernbrennstoffen

Die Vorschrift wird einstimmig unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Der Ausschuß hat die Frage erörtert, ob eine § 326 Abs. 5 des Entwurfs nachgebildete sog. Bagatell- oder Unschädlichkeitsklausel in den Tatbestand eingefügt werden solle. Er hat diese Frage verneint, da Vorgänge, die als Bagatellfälle bezeichnet werden könnten, ohnehin vom Tatbestand nicht erfaßt würden. § 328 des Entwurfs stelle darauf ab, daß der Täter ohne Genehmigung bzw. entgegen einer vollziehbaren Untersagung handle. Hierdurch ergebe sich bereits die notwendige Einschränkung des Tatbestandes. Denn die in § 328 vorausgesetzte Genehmigungspflicht nach dem Atomgesetz beziehe sich nur auf Kernbrennstoffe, also besonders gefährliche spaltbare Stoffe; sowohl das Atomgesetz wie die Strahlenschutzverordnung enthielten für solche Stoffe auch Freigrenzen, die geringe Mengen von der Genehmigungspflicht ausnehmen.

Der Ausschuß hat weiter die Frage erörtert, ob in Absatz 1 die Worte „entgegen einer vollziehbaren Untersagung“ ersetzt werden sollten durch die Worte „entgegen einer sofort vollziehbaren oder unanfechtbaren Untersagung“. Soweit Zuwiderhandlungen gegen Verwaltungsanordnungen unter Strafe gestellt oder als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, werde der im Entwurf genannte Begriff „vollziehbare Untersagung“ verwendet. Anders als im Verwaltungsrecht meine der Begriff aber nicht die vom Betroffenen noch anfechtbare Untersagung. Nach herrschender Meinung (vgl. BGHSt. 23, 91 f.) mache sich ein Betroffener, der gegen eine Verwaltungsanordnung verstoße, nur dann strafbar, wenn die sofortige Vollziehung angeordnet oder die Anordnung nach Ablauf der Widerspruchsfrist unanfechtbar geworden sei. Es bestand Einigkeit, daß der Begriff „vollziehbare Untersagung“ auch hier nicht anders zu verstehen ist. Der Ausschuß hält es nicht für sinnvoll, von dem sonst üblichen Sprachgebrauch abzuweichen.

§ 329 — Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete

Die Vorschrift wird mit einer Ergänzung in Absatz 3, im übrigen mit redaktionellen Änderungen übernommen. Sie entspricht in Absatz 1 im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 63 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Die Minderheit hat insbesondere das Fehlen einer sogenannten Unschädlichkeitsklausel für die als abstrakte Gefährdungsdelikte ausgestalteten Absätze 1 und 2 kritisiert. Die Minderheit bejaht zwar grundsätzlich die Notwendigkeit des strafrechtli-

chen Schutzes für die in § 329 Abs. 1 und 2 des Entwurfs genannten besonders gefährdeten Gebiete, hält aber einen derart absoluten Schutz, wie ihn der Regierungsentwurf vorsieht, nicht für zwingend geboten. Es sei zu weitgehend, daß der Täter selbst dann nicht von Strafe freigestellt werde, wenn im Einzelfall der Nachweis geführt werde, daß schädliche Auswirkungen nicht gegeben seien. Die Minderheit hat daher beantragt, folgenden Absatz 5 anzufügen: „Die Tat ist nach den Absätzen 1 und 2 dann nicht strafbar, wenn schädliche Einwirkungen auf die Umwelt offensichtlich ausgeschlossen sind.“ Damit solle z. B. der Fall erfaßt werden, daß jemand eine Anlage vor der formellen Aufhebung des Smog-Alarms wieder in Betrieb nehme, weil sich die Wetterlage offensichtlich so geändert habe, daß der Betrieb der Anlage ohne Gefahren für die Umwelt möglich sei. Das Risiko, ob die Einschätzung der Gefahrenlage richtig sei und ob schädliche Einwirkungen auf die Umwelt tatsächlich ausgeschlossen seien, trage in vollem Umfang der Betreiber der Anlage. Zweifel an der Unschädlichkeit seines Verhaltens gingen damit zu seinen Lasten; der Grundsatz „in dubio pro reo“ gelte insoweit nicht. Die Minderheit ist der Ansicht, daß der vorgeschlagene Absatz 5 den Bedürfnissen des Einzelfalles besser gerecht werde als eine prozessuale Lösung.

Die Mehrheit hat den Antrag abgelehnt. Bei den in § 329 Abs. 1 und 2 des Entwurfs genannten Gebieten handle es sich um solche, die in besonderem Maße durch schädliche Umwelteinwirkungen beeinträchtigt werden könnten. In solchen gegenüber Emissionen besonders empfindlichen Gebieten könnten Handlungen nicht hingenommen werden, von denen im Regelfall erhebliche Gefahren für das Gebiet ausgingen. Die Bedeutung des Rechtsguts rechtfertige es, nicht auf eine konkrete Gefährdung oder gar eine Beeinträchtigung abzustellen. Diesem Schutzbedürfnis werde allein die vom Entwurf vorgeschlagene Ausgestaltung des Tatbestandes als abstraktes Gefährdungsdelikt gerecht. Die Mehrheit teilt auch die Auffassung nicht, daß in dem o. g. Fall und in ähnlichen Fällen ein Strafbefehl nicht bestehe. Sie ist vielmehr der Ansicht, daß es dem Betreiber einer Anlage durchaus zuzumuten sei, die Aufhebung des Alarms abzuwarten.

Absatz 1

Der Antrag der Minderheit, in Absatz 1 jeweils hinter dem Wort „Anlagen“ die Worte „im Sinne von § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz“ einzufügen, um klarzustellen, daß nur diese erfaßt würden, wurde von der Mehrheit abgelehnt. Die Mehrheit hält diese im Strafgesetzbuch unübliche Bezugnahme für entbehrlich, denn aus den Worten „entgegen einer aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ gehe eindeutig hervor, daß es sich nur um Anlagen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handeln könne. Die Minderheit hat die sprachlich komplizierte Fassung des Absatzes 1 kritisiert. Demgegenüber hält es die Mehrheit für einen Fortschritt, daß in Absatz 1 — im Unterschied zu der reinen Blankett-

vorschrift des § 63 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz — der angesprochene Sachverhalt u. a. durch die Wiedergabe des (nicht als Tatbestandsmerkmale zu verstehenden) Inhalts der in bezug genommenen Smog-Verordnungen usw. der Länder verdeutlicht werde. Auch Tiedemann (AP II/61) hat sich in der Anhörung dagegen ausgesprochen, § 63 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz unverändert in das StGB einzustellen.

Absatz 2

Redaktionelle Änderungen, zum Teil auf Anregung des Bundesrates.

Im Ausschuß bestand Einigkeit, daß es erwägenswert sein könne, in den strafrechtlichen Schutz auch den Transport gefährlicher Stoffe durch Tankwagen usw. einzubeziehen. Der Ausschuß sieht allerdings keine Möglichkeit, dieses Problem im vorliegenden Gesetzentwurf zu lösen, da bisher keine Rechtsgrundlagen vorhanden sind, um den Transport gefährlicher Güter durch Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete zu untersagen, und da ohne eine solche Verbotsnorm o. ä. ein Anknüpfungspunkt für eine Straf- oder Bußgeldvorschrift fehlt. Die Bundesregierung wird daher gebeten zu prüfen, ob im Verkehrsrecht oder im Güterkraftverkehrsrecht eine Regelung getroffen werden könne, um die Durchfahrt von Fahrzeugen durch die o. g. Gebiete mit Ladungen, von denen Gefährdungen ausgehen, zu verhindern, einzuschränken oder besser zu kontrollieren.

Absatz 3

Die Änderung erfolgt auf Anregung des Bundesrates. Der Ausschuß ist einstimmig der Auffassung, daß der strafrechtliche Schutz auf die einstweilig sichergestellten Flächen ausgedehnt werden solle. Er teilt nicht die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates vorgetragenen Bedenken. Er ist vielmehr mit dem Bundesrat der Auffassung, daß ein Gebiet gerade in dem Zeitraum zwischen dem Bekanntwerden einer beabsichtigten Unterschutzstellung und der Verwirklichung dieses Vorhabens besonders schutzbedürftig sei. Gerade in diesem Zeitraum könnten nicht wiedergutmachende Schäden verursacht werden, auch mit der Folge, daß die Erklärung zum Naturschutzgebiet aufgegeben werden müsse. Die Bußgeldvorschriften mit der Möglichkeit der Gewinnabschöpfung seien keine ausreichende Sanktion.

Dem Vorschlag des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, in den Tatbestand eine zeitliche Befristung aufzunehmen, ist der Rechtsausschuß nicht gefolgt, weil in den einzelnen Bundesländern zu unterschiedliche Regelungen bezüglich einer Befristung der Maßnahme gelten. Ohne vorherige Vereinheitlichung der landesgesetzlichen Regelungen in den Naturschutzgesetzen sei eine bundeseinheitliche Regelung nicht möglich.

Der Ausschuß hat davon abgesehen, auch die Landschaftsschutzgebiete in die Vorschrift einzubeziehen, da dies eine zu weitgehende Ausdehnung der Strafbarkeit bedeuten würde.

Den Antrag der Minderheit, entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates auch die Errichtung von baulichen Anlagen zu erfassen, hat die Mehrheit aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates genannten Gründen abgelehnt.

Die Anregung des Bundesrates, Nummer 2 durch die Worte „Auf- und Abspülungen“ zu ergänzen, wurde nicht aufgegriffen.

Der Ausschuß hat die Frage erörtert, ob die Bewässerung von Trockengebieten ebenfalls unter Strafe gestellt werden solle; er hat diese Frage verneint, da ein praktisches Bedürfnis hierfür nicht vorhanden sei.

§ 330 — Schwere Umweltgefährdung

Die Vorschrift wird mit Mehrheit mit einer sachlichen Änderung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und mit einer redaktionellen Änderung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4, im übrigen unverändert übernommen.

Die Mehrheit hält die Vorschrift für eine notwendige Ergänzung des strafrechtlichen Schutzes. Sie begrüßt die damit verbundene Harmonisierung der bisher vorhandenen unterschiedlichen Tatbestände. Sie hält es für sachgerecht, Handlungen, die besonders schwere Gefährdungen für die Umwelt und für Menschen hervorrufen können, in einem gesonderten Tatbestand mit erhöhter Strafdrohung zu umschreiben. Die Verschärfung der Strafdrohung für besonders schwere Fälle sei im Hinblick auf die Bedeutung der geschützten Rechtsgüter notwendig. Unverzichtbar sei es auch, durch Androhung einer Mindeststrafe von drei Monaten Freiheitsstrafe in Absatz 1 und entsprechend in Absatz 2 deutlich zu machen, daß den in § 330 des Entwurfs umschriebenen Handlungen ein größerer Unrechtsgehalt zukomme, als den Grundtatbeständen. Die Strafbarkeit des Versuchs und der fahrlässigen Handlungen sei folgerichtig, da diese für die meisten Grundtatbestände gelte und daher auch für die diesen gleichwertigen Tathandlungen (Absatz 1 Nr. 2 bis 4, Absatz 2) gelten müsse.

Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nr. 2

Die Minderheit hat § 330 des Entwurfs zwar grundsätzlich gebilligt, sie hat jedoch gegen den Strafrahmen in Absatz 1 und entsprechend Absatz 2 und gegen Absatz 2 Nr. 2 Bedenken.

Die Minderheit hält den Strafrahmen für übersetzt. Sie hat daher beantragt, einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe ohne Mindeststrafe vorzusehen.

Sie hat weiter beantragt, Absatz 2 Nr. 2 zu streichen und statt dessen Absatz 1 Satz 1 um die Gefährdung wild lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen in bedeutendem Umfang zu ergänzen. Die Gefährdung wild lebender Tiere usw. werde bisher von Absatz 1 nicht erfaßt, da diese nicht als fremde Sachen anzusehen seien. Die Minderheit ist der Ansicht, daß durch diese Ergänzung der Schutzzweck der Vorschrift deutlicher zum Ausdruck komme und die Tathandlung besser

umschrieben werde, als dies in Absatz 2 Nr. 2 geschehe. Gegen Absatz 2 Nr. 2 haben insbesondere Tiedemann (AP II/84 f.), der BDI (AP II/159 f.) und der DIHT (AP I/87) in der Anhörung erhebliche Bedenken vorgetragen. Absatz 2 Nr. 2 entspreche nicht den Anforderungen, die an die Bestimmtheit eines Straftatbestandes zu stellen seien. Tiedemann (a. a. O.) hält es für nur schwer hinnehmbar, daß die „erhebliche ökologische Bedeutung“ Bestandteile des Naturhaushalts in einem für einen Straftatbestand genauen Sinne bezeichne. Die relative Neuheit des umfassenden Umweltschutzgedankens lasse es schwerlich zu, die ökologische Erheblichkeit als abgrenzbaren Begriff gesetzgeberisch zu verwenden. Zwar sei es möglich, an einen Qualifikationstatbestand geringere Anforderungen im Hinblick auf Artikel 103 Grundgesetz zu stellen als an einen Grundtatbestand. Diese Auffassung könne aber hier nicht zum tragen kommen, da nur Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 eine echte Qualifizierung darstelle, die übrigen Alternativen jedoch eigenständige Bedeutung hätten. Der BDI (aaO) hat in der Anhörung darauf hingewiesen, daß über die Abhängigkeit der Beziehungen der Lebewesen zu ihrer Umwelt nur wenig bekannt sei. Was daher als notwendig für das biologische Gleichgewicht und erst recht zur Erhaltung eines bestehenden oder zur Förderung der Entwicklung eines neuen biologischen Gleichgewichts in bestimmten Naturbereichen Voraussetzung für den Fortbestand dieses Naturbereiches sei, müsse erst noch definiert werden und könne zumindest heute noch nicht als Grundlage für gesetzliche Maßnahmen dienen. Die gleiche Ansicht hat der DIHT (a. a. O.) vertreten. Auch den Äußerungen der Sachverständigen, die gegen die Begriffe „Bestandteile des Naturhaushalts von erheblicher ökologischer Bedeutung“ keine grundsätzlichen Einwände gehabt hätten, könne entnommen werden, daß der Nachweis tatbestandsmäßigen Verhaltens nicht unproblematisch sei (Czychowski, AP II/109; Engelhardt, AP II/51 ff.; Reichholf, AP I/42). Voraussetzung für einen Nachweis seien stets Voruntersuchungen, durch die ein Vergleich des Zustandes vor dem Eingriff mit dem Zustand nach dem Eingriff möglich sei. Solche Voruntersuchungen gebe es nur in den wenigsten Fällen. Die Minderheit hat sich diese Bedenken zu eigen gemacht. Sie hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Nachweisschwierigkeiten, gefordert, wenigstens die relevanten Bestandteile des Naturhaushalts genauer zu bezeichnen, wenn man eine Streichung der Nummer 2 nicht in Betracht ziehen wolle. Sie hat vorgeschlagen, Nummer 2 wie folgt zu fassen: „Bestandteile des Naturhaushalts, die für Naturschutz und Landschaftspflege von erheblicher Bedeutung sind, derart beeinträchtigt, daß die Beeinträchtigung nicht, nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder erst nach längerer Zeit wieder beseitigt werden kann.“ Bei den genannten Bestandteilen des Naturhaushalts könne man eine ökologische Veränderung in der Regel feststellen, da für diese Gebiete der ökologische Zustand ermittelt und genau umschrieben werde.

Die Mehrheit sieht keine zwingende Notwendigkeit für eine Änderung des Tatbestandes. Sie gibt der

Fassung des Regierungsentwurfs aus den in der Begründung zum Regierungsentwurf genannten Gründen den Vorzug. Ein Verzicht auf Absatz 2 Nr. 2 würde gerade die Handlungen von der Strafbarkeit ausnehmen, die für das ökologische Gleichgewicht und damit für den Lebensraum besonders nachteilig seien. Die von der Minderheit vorgeschlagene Ergänzung in Absatz 2 erfasse den Regelungsgehalt der Nummer 2 nur unvollständig. Auch die vorgeschlagene Änderung der Nummer 2 schränke den Tatbestand unangemessen ein. Es gehe nicht nur um Natur- und Landschaftsschutzgebiete und um Handlungen, die nach den Naturschutzgesetzen untersagt seien. Es sollten vielmehr alle Handlungen erfaßt werden, die das biologische Gleichgewicht des Naturhaushalts beeinträchtigen können, die z. B. dazu führen, daß bestimmte Pflanzen und Tiere, die für das Gefüge bisher von Bedeutung gewesen seien, in einem bestimmten Gebiet nicht mehr vorkämen und damit ein Gleichgewicht auf geringerem Niveau entstehe. Die Mehrheit ist der Ansicht, daß die Regelung grundsätzlich ausfüllungsfähig und handhabbar und daher ausreichend bestimmt sei. Dies werde auch durch die Beispiele belegt, die die Sachverständigen Engelhardt (aaO), Reichholf (aaO) und Heydemann (AP II/186) vorgetragen hätten. Auch Czychowski (AP II/109) habe die Formulierung für hinnehmbar gehalten. Nach den Darlegungen von Engelhardt (AP II/51 bis 53) können Eingriffe von erheblicher ökologischer Bedeutung in folgenden Fällen vorliegen: Vergiftungen mit persistenten, ökosystemfremden Stoffen oder unnatürlich hoher Anreicherung von Naturstoffen (z. B. Blei, Cadmium); Biotopzerstörung als Vernichtung ganzer Ökosysteme oder wesentlicher Bestandteile davon (der Eingriff läßt keine selbständige Wiedererholung und Reorganisation innerhalb vertretbarer Zeiträume — bis zu drei Jahren — mehr zu und hat auch keine Erhaltung der Integrität des Ökosystems zum Ziel, z. B. Entwässerung eines Moores, massive Düngung eines Magerrasens, Auwaldrodung, Vernichtung von Biotopen mit erheblicher Ausgleichsfunktion in intensiv genutzten Kulturlandschaften); übermäßige Zufuhr von Fremdenergie (Eutrophierung); Übernutzung (z. B. führt Überweidung zu Erosion, übermäßige Bejagung zu starkem Bestandsrückgang); übermäßige Förderung (die geförderte Art beeinflußt nicht nur vorübergehend, sondern nachhaltig das übrige Artengefüge negativ — lokales Aussterben anderer Arten —) und andere schwere Störungen, die z. B. die Populationsgröße empfindlicher Arten vermindern.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2

Der Ausschuß hat sich zu einer erheblichen Umgestaltung der Nummer 2 entschlossen. Durch sie soll sichergestellt werden, daß der bisherige Strafrechtsschutz, den § 64 i. V. m. § 62 Bundes-Immissionsschutzgesetz bietet, zumindest nicht verkürzt wird. Der Ausschuß teilt nicht die Auffassung des Regierungsentwurfs, die Wahrscheinlichkeit sei gering, daß durch andere Immissionen als Luftverunreinigungen, Lärm oder ionisierende Strahlen die

von § 330 vorausgesetzten Gefahren oder Beeinträchtigungen hervorgerufen werden und deshalb kein praktisches Bedürfnis für die Erfassung aller Immissionen bestehe. In Übereinstimmung mit dem Bundesrat hält er angesichts der zu schützenden Rechtsgüter eine Einschränkung des § 64 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht für angebracht. In der Anhörung hat sich Aurand (AP I/40 f., II/49 f.) ähnlich geäußert. Er hat insbesondere auf Gefahren durch nicht ionisierende Strahlen, nämlich Strahlen elektromagnetischer Art, wie z. B. Radarstrahlen oder Lichtstrahlen (Laserlicht) hingewiesen: Intensive Hochfrequenzanlagen können durch die Auswirkungen der starken elektrischen Felder zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen führen und unbeteiligte Dritte schädigen. Unkontrollierte Einwirkungen auf elektronische Steuerungen, z. B. auf die Zündung von Sprengvorrichtungen vermögen u. U. Explosionen in Bergwerken oder Steinbrüchen zu bewirken. Herzschrittmacher können in ihrer Funktion gestört werden. Auch die Verursachung von Bränden ist denkbar.

Die Ausgestaltung der Nummer 2 löst sich ebenfalls von dem Vorschlag des Regierungsentwurfs. Der Ausschuß stellt in den Mittelpunkt der Vorschrift die Verletzung von Rechtsvorschriften, Auflagen, Anordnungen, Untersagungen, die zu konkreten Gefahren oder Beeinträchtigungen i. S. von § 330 Abs. 1 oder 2 führen. Insoweit nähert er sich § 325 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Entwurfs (und § 311 d Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Entwurfs) an und trägt einem Bedenken von Tiedemann (AP II/70) bei der Betrachtung des Verhältnisses von § 330 Abs. 1 Nr. 2 zu § 325 des Entwurfs Rechnung. Welche Sachverhalte erfaßt werden, ergibt sich daraus, daß es sich um Rechtsvorschriften handeln muß, die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz dienen. Da der Schutzbereich der verwaltungsrechtlichen Regelungen beim Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sich darüber hinaus auch auf den Schutz vor sonstigen Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft bezieht (vgl. §§ 1, 4, 5 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz) ist die Regelung auch darauf erstreckt worden. Nur so wird gewährleistet, daß Nummer 2 nicht hinter § 64 Bundes-Immissionsschutzgesetz zurückbleibt. Der Ausschuß hält die im Regierungsentwurf vorgenommene Unterscheidung zwischen Handlungen, die beim Betrieb von Anlagen auftreten und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, nicht für zwingend geboten. Er hat deshalb die Regelung — wie § 325 des Entwurfs — einheitlich auf Handlungen beim Betrieb von Anlagen beschränkt. Aufgrund der vorgenommenen Eingrenzungen sieht der Ausschuß keine zwingende Notwendigkeit mehr für das Anliegen des Bundesrates, bestimmte sozialadäquate Handlungen ausdrücklich aus dem Tatbestand auszuschneiden.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, 4

Durch die Worte „dem Schutz dient“ wird klargestellt, daß der Schutzzweck der Rechtsvorschrift

usw. objektiv zu verstehen ist, es also auf den subjektiven Willen desjenigen nicht ankommt, der die Rechtsverordnung usw. erlassen hat. Die weitere Änderung ist redaktioneller Art und ist die Folge einer Anregung des Bundesrates zu § 326 Abs. 5 des Entwurfs (Unterscheidung zu den schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

§ 330 a — Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften

Die Vorschrift wird mit einer Ergänzung in Absatz 1, im übrigen unverändert, mit Mehrheit übernommen.

Die Minderheit bezweifelt, ob der Vorschrift neben § 330 des Entwurfs überhaupt praktische Bedeutung zukommen werde, da nahezu alle Fallgestaltungen bereits von § 330 des Entwurfs erfaßt würden. Soweit dies nicht der Fall sei, sei es besser, den über § 330 des Entwurfs hinausgehenden Regelungsgehalt des § 330 a in jenen einzustellen. Dies wäre eine systematisch korrekte Lösung und würde auch unerwünschte Überschneidungen der Tatbestände weitgehend vermeiden.

Die Minderheit hat außerdem Bedenken geäußert, ob der Begriff „Gift“ in § 330 a des Entwurfs ausreichend bestimmt sei.

Die Mehrheit teilt die Bedenken nicht. § 330 a schließe eine wesentliche Lücke im Strafrechtsschutz. § 330 greife in vielen Fällen nur ein, wenn der Täter zunächst einmal gegen Rechtsvorschriften oder entsprechende Verwaltungsakte usw. verstoßen habe. Sei dies nicht der Fall, könnte er möglicherweise straflos sein, obwohl er schwerste Gefährdungen verursacht habe, da es im geltenden Recht einen allgemeinen Lebensgefährdungstatbestand nicht gebe. Ein solcher Täter könne nach geltendem Recht erst bestraft werden, wenn er eine Körperverletzung oder den Tod eines Menschen verursacht habe. Gerade die gravierendsten Fälle der schwersten Gefährdungen, nämlich die durch Gifte verursachten, könnten nicht sicher erfaßt werden. Im übrigen gäbe es Bereiche, die von § 330 Abs. 1, 2 des Entwurfs nicht voll abgedeckt seien, so z. B. bei der Vergiftung des Bodens. Die Mehrheit hält den Tatbestand daher für zwingend erforderlich. Überschneidungen der Tatbestände ließen sich leicht nach den allgemeinen Grundsätzen der Konkurrenzlehre (z. B. der Gesetzeinheit, der Tateinheit oder — je nach Sachverhaltsgestaltung — der Tatmehrheit) lösen und könnten hingenommen werden.

Für unbedenklich hält die Mehrheit die Verwendung des Begriffs „Gift“ in § 330 a. Dieser Begriff werde von der Rechtsprechung eng ausgelegt und seine hochgiftigen Stoffe, die geeignet seien, die Gesundheit zu zerstören; es reiche nicht, wenn sie lediglich geeignet seien, die Gesundheit zu schädigen. Diese Auslegung gelte für § 229 Strafgesetzbuch ebenso wie für § 16 Abs. 1 Abfallbeseitigungsgesetz. In diesem Sinne sei der Begriff auch hier zu verstehen. Die Mehrheit ist daher der Ansicht, daß der Tatbestand ausreichend bestimmt sei.

Absatz 1

Entsprechend der Anregung des Bundesrates hält es die Mehrheit des Ausschusses für erforderlich, auch das Medium Boden zu berücksichtigen. Die Mehrheit hat einer ausdrücklichen Nennung des Bodens im Tatbestand den Vorzug gegeben vor der bloßen Einfügung der Worte „oder sonst“ vor dem Wort „verbreitet“ (bei gleichzeitiger Streichung dieser Worte vor dem Wort „freisetzt“). Hierdurch wird nach Ansicht der Mehrheit die Gleichwertigkeit dieses Mediums mit den beiden anderen Medien Luft und Gewässer deutlicher zum Ausdruck gebracht. Die Mehrheit des Ausschusses hält die Erweiterung des Tatbestandes um den Boden im Hinblick auf die verschiedenen bekanntgewordenen Fälle der Ablagerung von Giftmüll für geboten. Sie hat sich der Auffassung, die in der Anhörung von Voss und Schuhmann (AP I/43; II/54 f.) vorgetragen worden ist, nicht anschließen können, daß nämlich die Gefahr, die durch Freisetzen von Giften im Boden entstehen könne, zumindest für den Hauptanwendungsfall der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vernachlässigt werden könne. Die Mehrheit ist der Auffassung, daß durchaus Anreicherungen und Konzentrationen vorstellbar seien, die für Menschen gefährlich sein könnten.

Durch die Einfügung der Worte „oder sonst“ soll sichergestellt werden, daß alle Fälle unkontrollierten Verbreitens usw. von Giften, z.B. über die Pflanzen- oder Tierwelt, erfaßt werden können.

§ 330 b — Tätige Reue

Der Ausschuß hat sich, angeregt durch die Stellungnahmen von Triffterer (API/45) und des DIHT (AP II/168) in der Anhörung, dazu entschlossen, den Entwurf durch eine Vorschrift über „tätige Reue“ zu ergänzen. Für die Einführung einer Regelung über tätige Reue gibt es bisher im Strafrecht keine einheitliche gesetzgeberische Linie. Kriminalpolitische Bedürfnisse rechtfertigen es jedoch nach Ansicht des Ausschusses ähnlich wie bei den gemeingefährlichen Straftaten (vgl. insbesondere die §§ 311 c, 330 — künftig § 323 — Abs. 5 Strafgesetzbuch), eine Vorschrift über tätige Reue vorzusehen, deren Anwendungsbereich allerdings auf die konkreten Gefährdungsdelikte des § 330 Abs. 1, 5, 6 und des § 330 a des Entwurfs beschränkt bleibt. Die Eigentümlichkeit dieser Straftaten — wie die der §§ 310 b ff., 330 — künftig § 323 — Strafgesetzbuch — liegt gerade darin, daß schon der Eintritt einer Gefahr und nicht erst der eines Schaden für die Vollendung der Tat genügt, so daß die Beseitigung der Gefahr vor dem Eintritt eines Schadens nicht mehr als Rücktritt vom Versuch nach § 24 Strafgesetzbuch gewertet werden kann. Diese Eigentümlichkeit, die die Mehrheit bei diesen Tatbeständen kriminalpolitisch für erwünscht hält, um im Wege des Strafrechts so bald wie möglich eingreifen zu können, erweist sich als nachteilig, wenn es sich um tätige Reue handelt. Aus diesem Grunde ist eine Sondervorschrift angebracht, die für den Fall, daß der Täter die Gefahr abwendet, bevor ein Schaden oder jedenfalls ein nennenswerter Scha-

den eingetreten ist, Vergünstigungen vorsieht. Die Mehrheit des Ausschusses hält es jedoch für zu weitgehend, diese Vergünstigungen auch auf die abstrakten Gefährdungsdelikte des Entwurfs (§§ 325 ff.) zu erstrecken. Sie verkennt nicht, daß von einer solchen Erweiterung, insbesondere bei fahrlässigem Verhalten ein positiver Effekt, nämlich ein Anreiz zur Gefahrenabwehr, ausgehen kann. Da die geltenden Regelungen der einzelnen Umweltschutzgesetze solche Vergünstigungen überhaupt nicht einräumen, befürchtet die Ausschlußmehrheit von einer Einbeziehung der Grundtatbestände jedoch eine mögliche Vernachlässigung der Sorgfaltspflichten beim Umgang mit umweltgefährlichen Stoffen oder bei umweltgefährlichen Tätigkeiten und damit eine Beeinträchtigung der general- und spezialpräventiven Wirkung der einzelnen Strafvorschriften. Die Minderheit teilt diese Sorge nicht; sie hält es im Interesse einer primär auf die Vermeidung und Beseitigung von Umweltgefahren ausgerichteten Rechtspolitik für konsequent, in die Regelung alle abstrakten Gefährdungsdelikte einzubeziehen. Dem Strafgesetzbuch sei dies nicht fremd, wie insbesondere § 310 Strafgesetzbuch erweise. Demgegenüber weist die Mehrheit darauf hin, daß z. B. bei den abstrakten Grundtatbeständen zu den Kernenergie- und Sprengstoffverbrechen in § 45 Atomgesetz und § 40 Sprengstoffgesetz der Gesetzgeber sich bisher zu einer solchen Möglichkeit auch nicht bereitgefunden habe. Im übrigen könne tätige Reue im Rahmen der Strafzumessung, § 46 Strafgesetzbuch, als ein dem Täter zuzurechnendes Verhalten nach der Tat zugute gehalten werden; in Ausnahmefällen könne, wenn sich darin eine verminderte Schuld manifestiere und das öffentliche Interesse eine Strafverfolgung nicht erfordere, auch eine Einstellung nach den §§ 153, 153 a Strafprozeßordnung in Betracht kommen. Bei den § 330 Abs. 1, § 330 a des Entwurfs gehe es jedoch vor allem darum, die Möglichkeit zur Unterschreitung der Mindeststrafe zu schaffen.

Absatz 1

Absatz 1 unterscheidet zwei Gruppen von Straftaten.

Bei der Gruppe, die Satz 1 regelt und bei der es sich sowohl um rein vorsätzliche Taten als auch um Taten handelt, bei denen der Täter die eigentliche Tathandlung (z. B. bei § 330 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1, 2 die Verwirklichung eines der Grundtatbestände der §§ 324 ff.) zwar vorsätzlich begeht, die Gefahr aber nur fahrlässig verursacht, soll es dem Gericht überlassen bleiben, ob es von Strafe absehen, die Strafe mildern oder eine Vergünstigung überhaupt versagen will. Eine so bewegliche Lösung erscheint hier im Gegensatz zum Rücktritt vom Versuch am Platze. Die Tat ist in allen diesen Fällen bereits vollendet. Nach dem Entwurf kann tätige Reue auch dann angenommen werden, wenn bereits ein gewisser Schaden entstanden ist. Dieser Ausweitung des Bereichs der tätigen Reue muß auch ein weiter Ermessensspielraum des Richters entsprechen. Die in Betracht kommenden Fälle können sehr verschieden sein. Trotz tätiger Reue können Unrecht und Schuld des

Täters noch immer so schwer wiegen, daß es verfehlt wäre, irgendeine Vergünstigung zu gewähren. Umgekehrt kann es so liegen, daß Art und Maß der tätigen Reue das Bedürfnis für die Anwendung der §§ 330, 330 a des Entwurfs auf den reuigen Täter entfallen lassen. Dazwischen liegen die zahlreichen Fälle, bei denen eine Milderung der Strafe, aber keine weitergehende Vergünstigung angezeigt ist.

Nach Satz 2 soll bei den fahrlässigen Straftaten des § 330 Abs. 6 (i. V. m. Abs. 1) des Entwurfs, bei denen auch die eigentliche Tathandlung fahrlässig begangen wird, die tätige Reue zur Nichtanwendung dieser Strafvorschrift führen. Angesichts des (gegenüber den Fällen in Satz 1) weniger schwerwiegenden Schuldvorwurfs stellt die Abwendung der Gefahr typischerweise ein so gewichtiges positives Gegenverhalten dar, daß die durchgängige Nichtanwendung des § 330 Abs. 6 des Entwurfs gerechtfertigt erscheint (vgl. als Parallele § 311 c Abs. 3, Nr. 1; § 330 — künftig § 323 — Abs. 5 Satz 2 Strafgesetzbuch).

Wie in anderen vergleichbaren Regelungen (z. B. § 311 c Strafgesetzbuch), an die sich der Entwurf anlehnt, reicht es aus, wenn der Täter die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entstanden ist. Der Eintritt eines gewissen Schadens schließt also die Anwendbarkeit der Vorschriften nicht aus.

Die in Absatz 1 vorgesehenen Vergünstigungen beziehen sich immer nur auf die Strafbarkeit wegen der darin genannten Straftaten. Wird von Strafe abgesehen, so sind in den Fällen des § 330 Abs. 1, Nr. 1 und 2 (und des § 330 Abs. 5, 6 i. V. m. § 330 Abs. 1, Nr. 1 und 2) des Entwurfs die Grundtatbestände der §§ 324 ff. des Entwurfs anwendbar. In den übrigen Fällen kann auf etwaige vorhandene Bußgeldvorschriften der einzelnen Umweltschutzgesetze zurückgegriffen werden. Unberührt bleibt auch die Anwendung von Straftatbeständen, die mit § 330 oder § 330 a in Tateinheit stehen.

Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den schon in § 24 Strafgesetzbuch enthaltenen Rechtsgedanken, der seinen Niederschlag auch in anderen Vorschriften über tätige Reue gefunden hat, z. B. § 139 Abs. 4, § 264 Abs. 4, § 311 c Abs. 4, § 315 Abs. 6 Strafgesetzbuch. Bemüht sich der Täter freiwillig und ernsthaft darum, die zum Tatbestand gehörende Gefahr abzuwenden, so ist dieses Verhalten als tätige Reue auch dann anzusehen, wenn ohne sein Zutun die Gefahr abgewendet wird.

§ 330 d — Begriffsbestimmungen

Nummer 1

Die Mehrheit übernimmt unverändert die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Gewässerdefinition. Sie ist notwendig zur Festlegung der Reichweite des Tatbestandes der Gewässerverunreinigung. Erfasst werden folgende Gewässer: oberirdische Gewässer in der Bundesrepublik Deutschland (ent-

sprechend § 1 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz); das Grundwasser im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz); unter dem Begriff Meer: die Küstengewässer im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 1 a Wasserhaushaltsgesetz), die Hohe See (entsprechend Artikel 8 des Ratifikationsgesetzes zu den Übereinkommen von 1972, vgl. Artikel 11 des Entwurfs) und fremde Küstengewässer. Nach den Regelungen des internationalen Strafrechtsanwendungsrechts kann eine Verschmutzung fremder Küstengewässer von deutschen Gerichten allerdings nur verfolgt werden, wenn die Tat von einem deutschen Schiff aus begangen wird (§ 4 Strafgesetzbuch), wenn ein Deutscher die Tat begeht und diese nach dem Recht des Küstenstaates strafbar ist (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch oder ein im Inland betroffener Ausländer nicht ausgeliefert wird (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Strafgesetzbuch). Zur Auslegung des Gewässerbegriffs im einzelnen, z. B. zur Abgrenzung zu dem in Leitungen gefaßten Wasser, wird auf die Begründung zum Regierungsentwurf verwiesen.

Die Minderheit erhebt keine Einwendungen gegen die Einbeziehung sämtlicher in der Bundesrepublik Deutschland gelegener Gewässer. Sie hat jedoch beantragt, den Bereich des Meeres auf das Meer im Bereich des Deutschen Festlandsockels zu beschränken. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf den Vorschlag von Oehler (AP I/55, 126; II/100, 101), in § 324 einen besonderen Absatz für deutsche Schiffe und Flugzeuge und in Deutschland beladene ausländische Schiffe bezüglich des Meeres aufzunehmen.

Die Mehrheit hat diese Vorschläge, soweit sie einschränkend wirken — wie bei § 324 ausgeführt —, abgelehnt, weil sie das geltende Recht einschränken würden. Die von Oehler für in der Bundesrepublik Deutschland beladene Schiffe vorgeschlagene Ergänzung hält sie nicht für notwendig. Die Bußgeldvorschrift des Artikels 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 des Ratifikationsgesetzes zu den Übereinkommen von 1972 (vgl. Artikel 11 des Entwurfs) ist insofern völkerrechtlich ausreichend.

Die Anregung des Bundesrates, den Begriff „Abfall“ und den Begriff „Anlagen“ zu definieren wird nicht aufgegriffen. Für den Begriff „Abfall“ gilt die Definition des Abfallbeseitigungsgesetzes; eine hiervon abweichende Definition hält der Ausschuß nicht für sinnvoll. Der Begriff „Anlage“ bezieht sich auf das jeweilige Verwaltungsgesetz, so daß auch die Auslegung jeweils nach diesem Gesetz erfolgen sollte. Eine auf die Straftatbestände ausgerichtete Definition könnte hier eher zu Auslegungsschwierigkeiten führen als daß sie nützlich sei.

Artikel 3

In den Eingangsworten wurde die letzte Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes berücksichtigt.

Artikel 5

In den Eingangsworten wurde die letzte Änderung der Strafprozeßordnung berücksichtigt.

Nummer 2

Redaktionelle Änderung.

Artikel 8**Nummer 1**

Redaktionelle Änderung.

Artikel 10

Es wurde die letzte Änderung des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl (1954) berücksichtigt. Dieses hat den früheren Artikel 6 durch die Artikel 6 und 6 a ersetzt. Deren Regelungsgehalt geht in § 324 und § 330 des Entwurfs auf. Sie sind daher aufzuheben.

Artikel 12

Der Ausschuß übernimmt einstimmig aus den in der Stellungnahme des Bundesrates genannten

Gründen den Vorschlag des Bundesrates, der nur redaktionell geändert und um die im Ordnungswidrigkeitenrecht übliche Rückverweisungsklausel ergänzt wurde.

Artikel 13**Nummer 2**

Der Ausschuß übernimmt mit redaktionellen Änderungen einstimmig aus den in der Stellungnahme des Bundesrates genannten Gründen den Vorschlag des Bundesrates.

Nummer 3

Die Vorschrift über die Einziehung wird ergänzt um die Möglichkeit der Dritteinziehung. Der Ausschuß hält diese Ergänzung im Gegensatz zum Regierungsentwurf für angebracht.

Artikel 14

Folgeänderung aufgrund der Übernahme der §§ 47, 48 Atomgesetz in den Entwurf (s. Artikel 1 Nr. 7 a).

Bonn, den 25. Januar 1980

Hartmann Heyenn

Berichterstatter

